

Stadt Mainz

Öffentliche Ausschreibung Nr./20.....
zum Angebotsschreiben vom

Betr.: Beschaffung von EDV – Hardware für die Stadt Mainz

1) Bezeichnung des Vorhabens nach Art der Leistung

hier: Lieferung von Hardware

Leistungsverzeichnis (LV)

für die Ausführung der oben bezeichneten Leistungen

Datum der Aufstellung des LV: 23. September 2008
Datum

KDZ Mainz
(Nr. od. Name des Amtes)

Art und Umfang der hauptsächlichen Leistungen:

- (a) Personal Computer PC, ca. 300 Stück
- (b) TFT - Monitore, ca. 300 Stück
- (c) Zubehör

Anlagen:

- a) Leistungsbeschreibung
- b) Die Besonderen Vertragsbedingungen (BVB-VOL)
- c) Ergänzende Vertragsbedingungen Kauf (EVB-IT Kauf)
- d) Ergänzende Vertragsbedingungen Instandhaltung (EVB-IT Instandhaltung)
- e) Zusätzliche Vertragsbedingungen der Stadt Mainz für die Ausführung von Leistungen (ZVB-VOL)
- f) Die allgemeinen Vertragsbedingungen (VOL/B)
- g) Vertragserfüllungs- und Mängelanspruchsbürgschaft

Dieses LV umfasst einschließlich Titelblatt 42 Seiten

**Öffentliche Ausschreibung
Hardware Lieferungen
PC, TFT - Monitore und Zubehör
Leistungsbeschreibung**

Allgemeines

- (a) Als IT - Dienstleister stellt die KDZ Mainz ihrem Kunden Stadtverwaltung Mainz Hardware zur Verfügung. Gegenstand dieser Ausschreibung sind vorrangig PC und TFT Monitore. Die Stückzahlen sind als Orientierungswert für die Angebotserstellung zu sehen und stellen keine wert- oder mengenmäßige Abnahmeverpflichtung dar.
- (b) Nebenangebote sind nicht zugelassen. Die Aufteilung in Lose ist nicht vorgesehen; es wird nur das Gesamtpaket bewertet und beauftragt.

Option

Der Vertrag hat eine Laufzeit von zunächst einem Jahr und kann in gegenseitigem Einvernehmen um ein weiteres Jahr verlängert werden. Die Preise sind entsprechend anzupassen.

- (c) Der Einsatz von Subunternehmern ist ausdrücklich nicht gestattet.
- (d) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das ausschließliche, dauerhafte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht an den Dienstleistungsergebnissen und Zwischenergebnissen ein. Dies gilt auch für die Hilfsmittel, die der Auftragnehmer bei der Erbringung der Dienstleistung entwickelt hat. Der Auftragnehmer bleibt zur beliebigen Verwendung der Hilfsmittel und Werkzeuge, die er bei der Erbringung der Dienstleistung verwendet hat, berechtigt.
- (e) Abweichend von EVB – IT Kauf beträgt der Gewährleistungszeitraum **36 Monate**.
- (f) Ansprechpartner für die Ausschreibung ist die Verdingungsstelle der Landeshauptstadt Mainz. Bieteranfragen bitte schriftlich bis max. fünf Tage vor Ende der Abgabefrist an

verdingungsstelle@stadt.mainz.de.
- (g) Die Ausschreibungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zur Erstellung eines Angebotes verwendet werden. Jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) oder Weitergabe an Dritte ist unzulässig.
- (h) Der Anbieter sichert zu, dass die Verdingungsunterlagen nicht geändert oder ergänzt wurden. Auf § 25 VOL/A wird verwiesen.
- (i) Die eingereichten Angebotsunterlagen werden Eigentum der Landeshauptstadt Mainz und nur zur Auswertung der Angebote, bzw. zur Entscheidung für den Zuschlag verwandt. Kosten werden nicht erstattet.
- (j) Die Angebote sind im verschlossenen Umschlag und auf eigene Gefahr zu senden an die

Landeshauptstadt Mainz
20.05 Finanzverwaltung Verdingungsstelle
Rathausplatz 1
55116 Mainz

oder Landeshauptstadt Mainz
20.05 Finanzverwaltung Verdingungsstelle
Postfach 3820
55116 Mainz

- (k) Damit das Angebot erst am Eröffnungstag geöffnet wird bringen Sie bitte auf dem Umschlag den Hinweis: "Angebot Hardware Lieferungen", Landeshauptstadt Mainz, Nicht Öffnen!" an.
- (l) Der Anbieter garantiert mit seiner Unterschrift ausdrücklich die Richtigkeit seiner Angaben.

A Allgemeiner Teil

1 Einleitung

Im Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Mainz betreibt die Kommunale Datenzentrale der Stadt Mainz, nachfolgend KDZ Mainz, eine EDV-Landschaft mit insgesamt 1.600 vernetzten Personalcomputern (PC) und Thin Clients (TC). Als Betriebssystem wird Windows XP, für File-Services wird Novell Netware 6.x eingesetzt. Für die zentrale Softwareverteilung wird ZenWorks eingesetzt.

An Neu- und Ersatzbeschaffungen sind ca. 300 leistungsfähige, ergonomische und umweltverträgliche PC und ca. 300 TFT Monitore vorgesehen.

Hierzu wird ein Vertrag über die Lieferung von individuell nach dem jeweiligen Stand der Technik konfigurierbaren Systemen zu festgelegten Konditionen ohne mengen-, bzw. wertmäßige Abnahmeverpflichtung nach VOL/A ausgeschrieben. Die Bestellung erfolgt im genannten Lieferzeitraum kontinuierlich in unterschiedlich großen Chargen.

Die KDZ Mainz strebt an, Muster- bzw. Standardkonfigurationen nach dem jeweiligen Stand der Technik zu definieren, welche dann hauptsächlich abgerufen werden.

Software ist ausdrücklich nicht Gegenstand des Angebotes.

Das Angebot erstreckt sich über den gesamten Leistungsumfang.

2 Ansprechpartner

Für die Ausschreibung: Verdingungsstelle der Landeshauptstadt Mainz
Tel. 06131/12-22 63

Für die Beschaffung: KDZ Mainz / Telefon 06131/12-16 06 / eMail kdz@stadt.mainz.de

Lieferanschrift Hechtsheimer Strasse 31a, 55131 Mainz
Anlieferung Fahrzeug mit Laderampe (soweit erforderlich)

3 Vertragslaufzeiten

Zuschlagserteilung KW 48/49
Vertrags- und Lieferbeginn geplant: 01. Dezember 2008; verbindlich 01. Januar 2009
Vertragslaufzeit ab Lieferbeginn 12 Monate

4 Serviceleistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer unterstützt die KDZ Mainz. Hierzu stellt er alle Informationen zur Verfügung, die zur Abwicklung dieses Rahmenvertrags erforderlich sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Unterstützung der KDZ Mainz durch Ansprechpartner bzw. -Team aus dem Hause des Auftragnehmers (Single Point of Contact) bei der Vertrags- und Auftragsabwicklung.
- b) Aktuelle und rechtzeitige Produktinformationen und Preislisten auf Datenträger bzw. per E-Mail (für das Intranet) und als Printmedien
- c) Überprüfung und Bepreisung (nach Vertragskonditionen) definierter Standardkonfigurationen bei Preisänderungen und Änderungen der Komponenten (Nachfolgeprodukte)
- d) Konfigurationsberatung (in komplexen Fällen vor Ort)
- e) Übersicht über die bestellten Artikel.

f) Rechtzeitige Abkündigung von Standardartikeln, die mit der KDZ Mainz vereinbart wurden.

g) Rechtzeitige Teststellung von potentiellen Nachfolgern dieser Standardartikel

Informationen im Internet können als zusätzliche Quellen herangezogen werden, ersetzen aber nicht die o. g. Leistungen.

Diese Leistungen werden nicht gesondert in Rechnung gestellt.

5 Preisbildung

Anpassungen aufgrund allgemeiner Änderungen der Listenpreisstruktur können einvernehmlich erfolgen, wenn sie zu keiner Benachteiligung des Auftraggebers führen und die Beibehaltung der bisherigen Regelung dem Auftragnehmer nicht zugemutet werden kann.

Mit Angebotsabgabe verpflichtet sich der Anbieter zu den angegebenen Preisen als Festpreise für die Dauer der Mindestvertragslaufzeit (Festpreisgarantie).

Preissenkungen werden dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt und bei der Rechnungsstellung sofort berücksichtigt.

6 Bestellung

Bestellungen können Standardkonfigurationen oder wg. technischer Änderungen / Neuerung einvernehmlich geänderte Standardkonfigurationen und einzelne individuell konfigurierte Systeme bzw. Artikel enthalten. Die Bestellungen erfolgen zentral durch die KDZ Mainz, die Bestellung wird hinreichend genau beschrieben.

7 Lieferung

Die Lieferung erfolgt innerhalb von spätestens 10 Arbeitstagen nach Bestelleingang, kürzere Lieferzeiten sollten nach Vereinbarung möglich sein. Teillieferungen finden nur mit Einverständnis des Auftraggebers statt. Eine rechtzeitige Lieferabsprache (eine Woche vorab) muss mit der Bestellung gefordert werden. Während der rheinland-pfälzischen Ferienzeiten erfolgen eventuelle Lieferungen an Schulen grundsätzlich nur in Absprache.

Einzelbepreisungen von Liefergebühren (z.B. Kosten pro Gewicht der Lieferung) werden nicht akzeptiert.

Die Originalverpackung ist grundsätzlich kostenlos zurückzunehmen, auch wenn die Aufforderung hierzu zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

Lieferadresse: KDZ Mainz, Hechtsheimer Str. 31a, 55131 Mainz

8 Gewährleistung

Der Gewährleistungszeitraum berechnet sich aus Vereinfachungsgründen grundsätzlich ab dem Tage der Lieferung. Der Erfüllungsanspruch bleibt davon unberührt.

Die Gewährleistung wird durch den fachgerechten nachträglichen Einbau von Komponenten durch städtisches DV-Personal nicht eingeschränkt.

Die Gewährleistung umfasst uneingeschränkt alle Teile. Nachträglich aus dem Rahmenvertrag aufgerüstete Komponenten übernehmen die Gewährleistung des vorhandenen Systems.

Bei häufigen Störungen eines Gerätes (ab drei nachgewiesenen Störungen pro Monat innerhalb des jeweiligen Gewährleistungszeitraumes) verpflichtet sich der Auftragnehmer im Rahmen des laufenden Vertrages das Gerät innerhalb von drei Wochen nach bekannt werden, kostenlos gegen ein Ersatzgerät mit Übernahme der lfd. Gewährleistung auszutauschen.

Sollte der Schaden an der Hardware so schwerwiegend sein, dass eine sofortige Mitnahme des Gerätes / der Geräte erforderlich ist, verpflichtet sich der Auftragnehmer zu einer gleichwertigen Ersatzstellung für die Dauer der Reparatur. Die reibungslose Ersatzstellung wird wie folgt geregelt: der Auftragnehmer stellt für Servicestellen der KDZ Mainz in den drei großen Lokationen der Stadt Mainz (Rathaus, Stadthaus und Zitadelle) je zwei Ersatzgeräte kostenfrei zur Verfügung. Im Falle einer Ersatzstellung zahlt der Auftragnehmer für Einbindung des betroffenen Arbeitsplatzes an das städtische Netz und Wiederherstellung der Arbeitsplatz Software eine einmalige Pauschale in Höhe von 286,40 € je betroffenem Arbeitsplatz.

Alle Leistungen des Auftragnehmers sind mit dem Kaufpreis abgegolten, d.h. die Abholung bei Defekt, Lieferung nach Reparatur, erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.

Bespielte Datenträger (z.B. defekte Festplatten im Austausch auch während der Gewährleistung) dürfen den Bereich der Landeshauptstadt Mainz nur mit schriftlicher Zustimmung der KDZ Mainz verlassen. Es muss auf Antrag eine Löschbestätigung erfolgen. Auf die jeweiligen Datenschutzbestimmungen wird verwiesen.

Gefahrenübergang ist der Lieferort.

Die Gewährleistung beinhaltet bei den Rechnersystemen die Kosten für die Instandsetzung vor Ort (Teile, Arbeitszeit, An- und Abfahrt).

Die KDZ Mainz erhält unverzüglich nach Eingang der Störungsmeldung eine Bearbeitungsnummer. Die KDZ Mainz kann jederzeit den aktuellen Status der Bearbeitung online abfragen, z.B. über einen Browser auf das Portal des Auftragnehmers.

Gewährleistung, Austauschgeräte und Ersatzteile werden durch den Servicepartner, nicht durch den Hersteller bearbeitet.

Die Instandsetzung ist gem. EVB IT Instandhaltung Montag bis Freitag von 07:30 bis 16:30 Uhr zu erbringen. Die Reaktionszeiten werden wie folgt geregelt:

- a) Rückruf durch einen qualifizierten Techniker nach Störungsmeldung innerhalb von vier Stunden.
- b) Wenn die Störung nicht telefonisch beseitigt werden kann:
Beginn der Störungsbehebung am nächsten Werktag, berechnet ab dem Zeitpunkt des Telefonates mit dem Techniker.
z.B.:

	Beispiel 1	Beispiel 2
Störungsmeldung	Mo 16:00	Mo 10:00
Rückruf spätestens	Di 08:00	Mo 14:00
Vor-Ort spätestens	Mi 13:00	Di 08:00

9 Vertragsstrafen

Hinsichtlich Vertragsstrafen gelten generell EVB-IT – Kauf bzw., EVB-IT – Instandhaltung. Davon abweichend wird folgendes vereinbart:

EVB IT – Kauf Ziffer 3.3

Die Vertragsstrafe wg. Lieferverzug entfällt, wenn der Lieferverzug aufgrund eines globalen Engpasses von Bauteilen resultiert und nicht dem Auftragnehmer bzw. dem Hersteller zugerechnet werden kann, sofern die Lieferverzögerung rechtzeitig dem Auftraggeber mitgeteilt wurde.

10 Kündigung

Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn die Lieferung oder Garantierabwicklung große Mängel aufweist, Dies liegt dann vor,

wenn die Reaktionszeiten nicht eingehalten werden, die Lieferung oder Gewährleistung schleppend oder unvollständig erfolgt oder sich die Techniker vor Ort kundenunfreundlich verhalten. Die KDZ Mainz kann dann zur Abwendung von Geschäftsschädigung den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Sind die gelieferten PC mit der zentralen Softwareverteilung und Fernwartung ZenWorks inkompatibel, kann der Vertrag ebenfalls gekündigt werden.

11 Allgemeine Vertragsregelungen

- I Zahlungen werden unbeschadet des §15 VOL/B nur geleistet bei:
 - a) Vollständigkeit der Lieferung (außer im Einzelfall wurde eine Teillieferung vereinbart),
 - b) spezifizierter Rechnung an die im Auftrag angegebene Rechnungsadresse,
 - c) Angabe der vollständigen Auftragsnummer der KDZ Mainz.
- II Maßgebend für den Zahlungszeitpunkt - auch hinsichtlich Skonto - ist der Eingang (Eingangsstempel) der Rechnung beim Auftraggeber.
- III Das Zahlungsziel beträgt einen Monat.
- IV Die Sprache ist deutsch.
- V Dieser Vertrag enthält sämtliche Absprachen zwischen den Parteien. Mündliche Nebenabsprachen und Zusicherungen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf die Schriftformerfordernis. Machen Parteien von Rechten aus diesem Vertrag keinen Gebrauch, bedeutet dies keinen Verzicht für die Zukunft.
- VI Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, berührt dies die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche Regelung, die dem wirtschaftlichsten Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.
- VII Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber dafür, dass er die für die Vertragserfüllung erforderlichen Genehmigungen und Rechte besitzt und stellt den Auftraggeber von Schadensersatzansprüchen, vertraglichen und gesetzlichen Ansprüchen Dritter, die aus dem Vertragsverhältnis oder aufgrund etwaiger Unwirksamkeit entstehen, frei.
- VIII Beide Vertragsparteien verpflichten sich, Geschäftsdaten des Vertragspartners vertraulich zu behandeln und nur zur Erfüllung der vertraglichen Vereinbarungen einzusetzen. Soweit personenbezogene Daten bekannt werden, ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der Bestimmungen der Datenschutzgesetze verpflichtet.

12 Umweltkonzept

Die Landeshauptstadt Mainz bevorzugt Artikel, deren gesamter Lebenszyklus unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte gestaltet wurde. Stellen Sie daher ausführlich die ökologische Konzeption, von Produktion (ggf. des Herstellers) und Vertrieb dar.

Die Darstellung findet sich in Anlage Nr. _____

Gehen Sie auch ein auf:

die Verwendung von halogenierten Flammhemmern, bzw. PVC in Gehäusen siehe Anlage _____

Recycling-Kunststoff siehe Anlage _____

Blauer Engel zertifiziert der Zertifizierung entsprechend

ECO-Deklaration lt. TÜV-Rheinland zertifiziert der Zertifizierung entsprechend

DIN EN ISO 9001 zertifiziert der Zertifizierung entsprechend

DIN EN ISO 14001 zertifiziert der Zertifizierung entsprechend

Sollte eine oder mehrere Zertifizierungen nicht mehr dem aktuellen Stand entsprechen, kann zur Darstellung des Umweltkonzeptes auch der Leitfaden „Empfehlung zur umweltfreundlichen Beschaffung von Desktop PCs“ herangezogen werden. Der Leitfaden wurde herausgegeben vom Bundesverband Informationswissenschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. BITKOM, dem Umweltbundesamt und dem Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Inneren.

www.dstgb-vis.de/home/aktuelles_news/aktuell/neuer_leitfaden_zu_umweltfreundlicher_it_beschaffung/leitfaden_it_beschaffung_06_08.pdf

13 Zuschlagskriterien

Der Rahmenvertrag soll, unter Berücksichtigung der Schnellebigkeit im IT – Bereich, Beschaffung und Betrieb geeigneter und umweltverträglicher DV-Systeme rasch, flexibel und kostengünstig ermöglichen.

Der Zuschlag wird auf das unter Berücksichtigung aller Umstände jeweils wirtschaftlichste Angebot erteilt. Der niedrigste Angebotspreis alleine ist nicht ausschlaggebend.

Es werden nur Anbieter berücksichtigt, die die nötige Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde besitzen und nachgewiesen haben. Es können außerdem nur die Angebote berücksichtigt werden, welche die technischen Mindestanforderungen (K.O. – Kriterien) erfüllen.

Basis für die monetäre Auswertung sind die unverbindlichen Abnahmemengen.

Darüber hinaus werden nicht monetäre Kriterien (Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde) berücksichtigt und qualitativ beurteilt.

Zur Verifizierung der Angebote werden ggf. Testgeräte angefordert. Dabei werden technische Angaben (z.B.: Stromverbrauch) als auch ergonomische Gesichtspunkte (z.B.: Öffnen des Gehäuses, Einbau von Zusatzkomponenten) überprüft und bewertet.

Der Zuschlag ergibt sich u.a. aus dem Ergebnis nachstehender Bewertungsmatrix

LV		Punkte	Ja	Nein
A	Umweltkonzept			
	Umweltkonzept	15		
B	Eignung des Bieters			
1	Fachkunde	05		
2	Qualitätsmanagementzertifikate	05		
3	Mitarbeiterzertifizierung(en)	05		
4	Partnerzertifizierung(en)	05		
5	Web-Shop	05		
6	Zentrale Hotline	05		
7	Bestellbearbeitung	05		
8	Garantieabwicklung	05		
9	Trouble – Ticket – System	05		
10	Eskalationsmanagement	05		
11	Assetmanagement / Inventarisierung	05		
12	online Abfrage Status der Garantieabwicklung	05		
13	Komponenten	05		
14	Erklärungen	05		
15	Zuverlässigkeit	05		
	Gesamtsumme der Punkte aus Umweltkonzept und Eignung des Bieters	90		

C Technische Anforderungen				
C 1	PC		Ja	Nein
1	Slot / Socket 775 oder AM2	05		
2	Desktop-Gehäuse optional lieferbar	01		
3	Silent Netzteil mit 350 Watt Lüfter vom Mainboard geregelt	05		
4	min. 400 MHz Frontside-Bus	05		
5	PCI express Bus auf dem Motherboard	01		
6	1 PCI express 16 x Steckplatz für Grafikkarte	01		
7	2 PCI express Steckplätze für Erweiterungen	01		
8	2 PCI - Steckplätze	01		
9	Arbeitsspeicher für das Betriebssystem min. 1 GB DDR2-667, nur 1 Steckplatz belegt	05		
10	Arbeitsspeicher auf min. 2GB aufrüstbar	01		
11	Passwortoption im BIOS (BIOS Zugriffsschutz) getrenntes Master- und User-Passwort	01		
12	S-ATA-Festplatte min 80 GB, UDMA/100, 7.200 RPM, 8,90 ms, 8 MB Cache	05		
13	Mittlere Zugriffszeit der Festplatte <= 10 ms	01		
14	S-ATA-Festplattencontroller	01		
15	Reservesteckverbindung für den nachträglichen Einbau einer 2. Festplatte S-ATA, Anschlusskabel vorgerüstet	01		
16	Graphikkarte mit DVI – Anschluss, geeignet für TFT – Monitore, Auflösung min. 1280 x 1024, min. 128 MB	05		
17	10/100 Mbit Ethernetanschluss (siehe D ZenWorks)	05		
18	vier USB 2.0 Anschlüsse, davon zwei vorne am Gerät	01		
19	Maus- und Tastatur-Port als USB Anschluss, helle Farbe	01		
20	zwei freie 5,25“ Laufwerkseinschübe mit genügend Platz zum Einbau von Komponenten	01		
21	optische USB-Maus mit zwei Tasten und einem Scroll-Rad Auflösung mindestens 400 dpi.	05		
22	Windows 95 USB Tastatur, deutsch, mit Euro-Symbol	05		
23	Arbeitsgeräusch ohne Festplattenzugriff < 2,5 sone	01		
24	Arbeitsgeräusch mit Festplattenzugriff < 4 sone	01		
25	Der Nachweis über die Komponentenzusammenstellung, mit der das CE-Zeichen zertifiziert wurde, liegt sowohl der Ausschreibung, als auch den ausgelieferten Rechnern bei.	01		
26	Das Gerät ist von Microsoft für den Einsatz unter Windows XP/Vista zertifiziert.	01		
27	Linux-Zertifikat	05		
28	PC – Gehäuse ist ohne Werkzeugeinsatz zu öffnen	05		
	Summe der möglichen Punkte C 1	72		
C 2	TFT – Monitor 19“			
1	Standfuß ist demontier- oder optional einklappbar	01		
2	integrierte Lautsprecher	01		
3	integriertes Netzteil	05		
4	DVI – und Analoganschluss	01		
5	Bildschirmgröße 19“	01		
6	neigbare Bildfläche, min. 5° nach vorne, 20° nach hinten	01		
7	entspiegelte, reflexfreie Oberfläche	01		
8	Minimale physikalische Auflösung: 1280 x 1024 Pixel, 16,7 Mio. Farben	01		
9	Leuchtstärke min. 250 Cd/qm	01		
10	Kontrastverhältnis min. 500:1	01		
11	Betrachtungswinkel 120°-140° horizontal, 125°-130° vertikal	01		

12	Reaktionszeit grey to grey 12 – <=16 ms	03		
13	Bildlagenregelung von außen erreichbar angebracht	01		
14	Bildgrößenregelung von außen erreichbar angebracht	01		
15	Helligkeitsregelung von außen erreichbar angebracht	01		
16	Kontrastregelung von außen erreichbar angebracht	01		
17	TCO '03, TÜV/GS, TÜV-Ergo, CE, Energy Star Richtlinien	05		
18	Kennzeichnung durch entsprechendes Prüfzeichen	01		
19	Netzkabel ist im Lieferumfang enthalten	01		
20	DVI – Kabel	01		
21	Gehäusefarbe hell	01		
	Summe der möglichen Punkte C 2	31		
	Gesamtsumme der möglichen Punkte aus C 1 und C 2	103		

Bewertung

Bieter, die eine Bewertungszahl von 75 Punkten aus A Umweltkonzept und B Eignung des Bieters nicht erreichen, werden vom weiteren Wettbewerb ausgeschlossen.

Die Ermittlung des Zuschlags erfolgt nach der einfachen Richtwertmethode

Z = Kennzahl für Preis – Leistungsverhältnis

P = Gesamtsumme der erreichten Punkte aus C Technische Anforderungen

$$Z = \frac{P}{B}$$

B = Bewertungssumme (€) aus den Angaben D Preisübersicht PC / Monitore

Ist die Kennzahl von Angeboten identisch (zweite Nachkommastelle) entscheidet der Preis.

B Eignung des Bieters

Es werden nur Anbieter berücksichtigt, die über die nötige Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde zur Abwicklung dieses Rahmenvertrages verfügen und sie nachweisen.

Füllen Sie bitte die Felder aus. Sollte der Platz nicht ausreichen, können Sie Anlagen beilegen.

Angaben, bei denen der genaue Bezug auf die entsprechende Ziffer der Leistungsbeschreibung, bzw. der Anlage fehlt, werden nicht berücksichtigt.

1 Fachkunde

Bitte geben Sie mindestens drei Referenzen im Bereich öffentliche Arbeitgeber für vergleichbare Leistungen (Abwicklung von Rahmenverträgen zur Lieferung von PC und Monitoren s) an. Ansprechpartner mit den jeweiligen Telefonnummern sind zwingend anzugeben:

Art der Leistung	Anzahl	Jahr	Auftraggeber	Name / Telefonnummer

2 Qualitätsmanagementzertifikate

Bitte beschreiben Sie Ihr Qualitätsmanagement. Zertifikate sind mit beizufügen.

3 Mitarbeiterzertifizierung(en)

Die Mitarbeiter des Anbieters verfügen über ITIL – und technische Zertifikate. Bitte auflühren und beilegen.

Mitarbeiterin / Mitarbeiter	ITIL	technische Zertifikate

4 Partnerzertifizierung(en)

Bitte benennen Sie uns Ihren Status gegenüber Ihren Geschäftspartnern.

(z. Bsp.: zertifizierter Partner von, Art des Zertifikates (premium, gold, platinum, usw.))

Partnerfirma	Status

5 Web – Shop

Das Warenangebot des Anbieters ist über einen Web – Shop einsehbar. Die Möglichkeit des elektronischen Einkaufs besteht.

6 Zentrale Hotline

Beschreiben Sie den Aufbau Ihrer Hotline: Verfügbarkeit, Erreichbarkeit per Telefon, per Mail.

7 Bestellbearbeitung

Beschreiben Sie den Ablauf der Bearbeitung einer Bestellung vom Eingang der Bestellung bis zur Auslieferung.

8 Garantieabwicklung

Beschreiben Sie den Ablauf einer Garantieabwicklung von der Meldung bis zur Fertigstellung.

9 Trouble-Ticket-System

Beschreiben Sie Ihr Trouble-Ticket-System und die Möglichkeit, wie Ihre Kunden auf den Status der Bestellungen und Garantieabwicklungen zugreifen können.

10 Eskalationsmanagement

Beschreiben Sie Ihr Eskalationsmanagement.

11 Assetmanagement / Inventarisierung

Der Anbieter stellt auf Anfrage eine Übersicht der gelieferten Hardware mit Seriennummer, Typ und Lieferdatum in elektronischer Form zur Verfügung (xls / csv – Format).

Der Anbieter bringt die von der KDZ Mainz beigestellten Inventaraufkleber an der Hardware an, und stellt die Inventarnummer, Seriennummer, Typ, und Lieferdatum in elektronischer Form zur Verfügung (xls / csv – Format).

12 online Abfragestatus der Garantieabwicklung

13 Komponenten

Die KDZ Mainz wird grundsätzlich Muster- bzw. Standardkonfigurationen abrufen. Für spezielle Anforderungen muss jedoch ein breites Angebotsspektrum (z.B. Desktop-PC, MiniTower, Netz-PC, Grafikarbeitsplatz) und eine weite Konfigurierbarkeit (z.B. Festplattengröße, SCSI-Komponenten) nach dem jeweiligen Stand der Technik ermöglicht werden.

Die Komponenten sind auch im Einzelfall individuell konfigurierbar, aufeinander abgestimmt und in Ihrer Funktionalität optimiert. Zur eigenen Aufrüstung durch den Auftraggeber können Bauteile nachgekauft werden. Der Anbieter gewährleistet die Funktionsfähigkeit jeder Einzelkomponente und der Einzelkomponenten in der angebotenen Gesamtkonfiguration. Ein zu rascher Produktwechsel der eingebauten Komponenten stellt einen erhöhten Administrationsaufwand dar und ist nicht erwünscht. Ebenso sollte natürlich gesichert sein, dass einzelne, auch größere Lieferungen mit einheitlichen Komponenten bestückt sind. Legen Sie bitte dar, wie in der angebotenen Modellfamilie die o.g. Anforderungen erfüllt werden. Stellen Sie dar, in welchen Zyklen in der Vergangenheit ein Komponentenwechsel durchgeführt wurde:

Anlage Nr.

14 Erklärungen

Hiermit wird erklärt, dass für das Unternehmen kein Insolvenzverfahren eröffnet ist und es sich nicht in Liquidation befindet.

.....
rechtsverbindliche Unterschrift, Namenstempel, Datum

15 Zuverlässigkeit

Mit Abgabe des Angebotes wird erklärt, dass seit 1997 keine Teilnahme an nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) unzulässigen wettbewerbsbeschränkenden Abreden stattgefunden hat, keine Beiträge des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung vorenthalten wurden, keine strafrechtliche Verurteilung (z.B. nach GWB) erfolgte und der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben ordnungsgemäß nachgekommen wurde.

C Technische Anforderungen

K.O. - Kriterien

Nachstehende Fragen sind zwingend zu beantworten, die geforderten Nachweise unbedingt dem Angebot beizufügen. Die Nichtbeantwortung oder Nichterfüllung einer oder mehrerer Anforderungen führt zum sofortigen Ausschluss aus dem Wettbewerb.

Alle Hersteller der angebotenen Geräte sind nach ISO 9001 und ISO 9002 zertifiziert?

ja nein

Die angebotenen PC sind mit der Software ZenWorks als zentralem Administrationswerkzeug (so sind z.B. per ZenWorks BIOS – Aktualisierungen und Protokollierungen von Arbeiten am Gerät zentral zu erfragen) installierbar?

ja nein

Die angebotenen Netzwerkkarten sind PXE – bootfähig und haben linuxzertifizierte Treiber.

ja nein

Teststellung

Die in die engere Wahl kommenden Anbieter können zu einer kostenlosen, vierwöchigen Teststellung der angebotenen Produkte aufgefordert werden.

Während der Laufzeit des Rahmenvertrages stellt der Anbieter auf Anforderung des Auftraggebers Nachfolger von vereinbarten Standardkomponenten kostenlos und rechtzeitig zum Test zur Verfügung.

1 PC / Monitore

Es ist ein Standard – PC mit einer Mindestausstattung für normale Büroanwendungen gefordert. Dieser Standard – PC muss für anspruchsvollere Aufgaben aufrüstbar sein.

C Technische Anforderungen			Ja	Nein
C 1	PC			
1	Slot / Socket 775 oder AM2	05		
2	Desktop-Gehäuse optional lieferbar	01		
3	Silent Netzteil mit 350 Watt Lüfter vom Mainboard geregelt	05		
4	min. 400 MHz Frontside-Bus	05		
5	PCI express Bus auf dem Motherboard	01		
6	1 PCI express 16 x Steckplatz für Grafikkarte	01		
7	2 PCI express Steckplätze für Erweiterungen	01		
8	2 PCI - Steckplätze	01		
9	Arbeitsspeicher für das Betriebssystem min. 1 GB DDR2-667, nur 1 Steckplatz belegt	05		
10	Arbeitsspeicher auf min. 2GB aufrüstbar	01		
11	Passwortoption im BIOS (BIOS Zugriffsschutz) getrenntes Master- und User-Passwort	01		
12	S-ATA-Festplatte min 80 GB, UDMA/100, 7.200 RPM, 8,90 ms, 8 MB Cache	05		
13	Mittlere Zugriffszeit der Festplatte <= 10 ms	01		

14	S-ATA-Festplattencontroller	01		
15	Reservesteckverbindung für den nachträglichen Einbau einer 2. Festplatte S-ATA, Anschlusskabel vorgerüstet	01		
16	Graphikkarte mit DVI – Anschluss, geeignet für TFT – Monitore, Auflösung min. 1280 x 1024, min. 128 MB	05		
17	10/100 Mbit Ethernetanschluss (siehe D ZenWorks)	05		
18	vier USB 2.0 Anschlüsse, davon zwei vorne am Gerät	01		
19	Maus- und Tastatur-Port als USB Anschluss, helle Farbe	01		
20	zwei freie 5,25“ Laufwerkseinschübe mit genügend Platz zum Einbau von Komponenten	01		
21	optische USB-Maus mit zwei Tasten und einem Scroll-Rad Auflösung mindestens 400 dpi.	05		
22	Windows 95 USB Tastatur, deutsch, mit Euro-Symbol	05		
23	Arbeitsgeräusch ohne Festplattenzugriff < 2,5 sone	01		
24	Arbeitsgeräusch mit Festplattenzugriff < 4 sone	01		
25	Der Nachweis über die Komponentenzusammenstellung, mit der das CE-Zeichen zertifiziert wurde, liegt sowohl der Ausschreibung, als auch den ausgelieferten Rechnern bei.	01		
26	Das Gerät ist von Microsoft für den Einsatz unter Windows XP/Vista zertifiziert.	01		
27	Linux-Zertifikat	05		
28	PC – Gehäuse ist ohne Werkzeugeinsatz zu öffnen	05		
	Summe der möglichen Punkte C 1	72		
C 2	TFT – Monitor 19“			
1	Standfuß ist demontier- oder optional einklappbar	01		
2	integrierte Lautsprecher	01		
3	integriertes Netzteil	05		
4	DVI – und Analoganschluss	01		
5	Bildschirmgröße 19“	01		
6	neigbare Bildfläche, min. 5° nach vorne, 20° nach hinten	01		
7	entspiegelte, reflexfreie Oberfläche	01		
8	Minimale physikalische Auflösung: 1280 x 1024 Pixel, 16,7 Mio. Farben	01		
9	Leuchtstärke min. 250 Cd/qm	01		
10	Kontrastverhältnis min. 500:1	01		
11	Betrachtungswinkel 120°-140° horizontal, 125°-130° vertikal	01		
12	Reaktionszeit grey to grey 12 – <=16 ms	03		
13	Bildlagenregelung von außen erreichbar angebracht	01		
14	Bildgrößenregelung von außen erreichbar angebracht	01		
15	Helligkeitsregelung von außen erreichbar angebracht	01		
16	Kontrastregelung von außen erreichbar angebracht	01		
17	TCO '03, TÜV/GS, TÜV-Ergo, CE, Energy Star Richtlinien	05		
18	Kennzeichnung durch entsprechendes Prüfzeichen	01		
19	Netzkabel ist im Lieferumfang enthalten	01		
20	DVI – Kabel	01		
21	Gehäusefarbe hell	01		
	Summe der möglichen Punkte C 2	31		
	Gesamtsumme der möglichen Punkte aus C 1 und C 2	103		

2 Zubehör

Der Auftraggeber kann Zubehör zu dem angebotenen PC bestellen. Nachstehende Liste stellt einen Auszug der Anforderungen dar und kann mengenmäßig nicht bewertet werden. Bitte geben Sie Ihre aktuellen Stückpreise an. Bei Bestellung erfolgt die Abrechnung zu den tagesaktuellen Preisen.

Artikel	Hersteller	Stückpreis in € netto
Speichererweiterung 1 GB		
CD / DVD Laufwerk		
CD / DVD Brenner		
Grafikkarte, zertifiziert für AutoCad		

D Preisübersicht PC / Monitore

Artikel	Anzahl	Einzelpreis	Gesamtpreis
PC, ca.	300 € €
TFT – Monitore 19“, ca.	300 € €
		Nettobetrag €
		zzgl. gesetzl. USt. 19% €
		Angebotspreis	<u>..... €</u>

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN (BVB-VOL)

für die Ausführung des in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Lieferumfanges

1. Vergütung

- 1.1 Die Einheits- und Pauschalpreise des Angebotes sind Festpreise, Gleitklauseln finden keine Anwendung.
- 1.2 Mit den angebotenen Preisen sind alle für Bau-, Bauhilfs-, Betriebsstoffe und alle sonst für die sachgemäße Ausführung der Leistungen erforderlichen Aufwendungen abgegolten, soweit nachstehend oder in der Leistungsbeschreibung nichts anderes bestimmt ist.
- 1.3 Für die am Schluss des Angebotes anzugebende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist der zum Zeitpunkt des Angebotes gültige Steuersatz anzusetzen. Ändert sich der Steuersatz, so gilt für die Abrechnung der Leistung der Zum Zeitpunkt der Ausführung (Abnahme der Leistung oder einer Teilleistung) geltende Steuersatz; hat der Auftragnehmer durch Überschreiten vertraglicher Ausführungsfristen eine Erhöhung des Umsatzsteuerbetrages zu vertreten, so geht diese Erhöhung zu seinen Lasten.

2. Anlieferungsstelle

Frei Baustelle - nach Abruf.

3. Rechnung und Zahlung

- 3.1 Die Rechnungsstellung erfolgt an die KDZ Mainz, Hechtsheimer Straße 31a, 55131 Mainz, in 3-facher Ausfertigung.

4. Lieferfristen

- 4.1 Die Lieferung hat frei der Stadt Mainz gemäß Angebot bzw. nach Absprache mit dem Auftraggeber zu erfolgen inkl. Abladung und Transport an einen durch den Auftraggeber zugewiesenen Ort. Bei Verzögerungen muss der Auftragnehmer den Auftraggeber rechtzeitig in Kenntnis setzen.
- 4.2 Bei Nichteinhaltung der im Angebot angegebenen oder mit dem Auftraggeber abgesprochenen und schriftlich bestätigten Lieferfristen, hat der Auftragnehmer Schadensersatz in der Höhe der vom Auftraggeber tatsächlich entstandenen Aufwendungen einschließlich der Mehraufwendungen zu leisten.

5. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird das für den Sitz der Stadtverwaltung Mainz zuständige Gericht vereinbart.

6. Weitere besondere Vertragsbedingungen

- 6.1 Der Auftraggeber verfährt nach Teil A der VOL, "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen" - ausgenommen Bauleistungen -, der jedoch nicht Vertragsbestandteil wird. Vertragsbestandteil werden der Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) - ausgenommen Bauleistungen -, neueste Ausgabe und die Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Mainz für die Ausführung von Leistungen (ZVB-VOL).
- 6.2 Die Erteilung des Auftrages ist nicht an das mindestfordernde Angebot gebunden (VOL/A § 25 Nr. 3).
- 6.3 Die Ausführung der Leistung muss den zur Zeit der Lieferung geltenden Unfallverhütungsvorschriften der BG, der Unfallkasse Rheinland-Pfalz (vormals GUV Rheinland-Pfalz), den tangierenden Bestimmungen der "Europäischen Gemeinschaft" und im übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.
- 6.4 Dem Leistungsverzeichnis sind Prospekte und technische Beschreibungen beizufügen.
- 6.5 Bieter sind bei der Öffnung des Angebote nicht zugelassen.
- 6.6 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.
- 6.7 Sind in der Leistungsbeschreibung nationale Normen als " Technische Spezifikationen " aufgeführt und werden vergleichbare andere " Technische Spezifikationen " aus anderen Mitgliedsstaaten angeboten, so

sind diese zuzulassen. Ihre Gleichwertigkeit muss jedoch bei Angebotsabgabe mit den entsprechenden Nachweisen belegt werden.

6.8 Im Auftragsfall werden in folgender Reihenfolge Vertragsbestandteil:

- die Leistungsbeschreibung einschließlich Angebot
- die Besonderen Vertragsbedingungen (BVB-VOL)
- die Ergänzenden Vertragsbedingungen
- die Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Mainz für die Ausführung von Leistungen (ZVB-VOL)
- die Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - VOL/B
- das Auftragsschreiben

6.9 Werden Produkte geliefert, bei denen der begründete Verdacht auf Herstellung durch ausbeuterische Kinderarbeit besteht, ist diese Vermutung durch Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder eine entsprechende Selbstverpflichtung des Herstellers zu widerlegen.

7. Sicherheitsleistungen

7.1 Als Sicherheit für die Vertragserfüllung nach 18.1 und der Gewährleistung nach 18.2 der ZVB-VOL hat der Auftragnehmer eine Bürgschaft, nach dem als Anlage beigefügten Bürgschaftsformular, in Höhe von 5 % der Auftragssumme einschließlich der Auftragsweiterungen zu stellen.

7.2 Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftrags Schreibens bzw. Auftragsweiterung) so ist der Auftraggeber berechtigt, die Abschlagszahlungen um 10 % zu kürzen, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

7.3 Vorauszahlungen sind nicht zulässig.

8. Vertragsstrafen

Im Hinblick auf einen reibungslosen Vertragsablauf werden keine Vertragsstrafen vereinbart.

9. Sonstiges

9.1 Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter unverzüglich, spätestens jedoch bis fünf Tage vor Ende der Abgabefrist, den Auftraggeber hierüber schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch hinzuweisen.

9.2 Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

10. Gewährleistungen

10.1 Die Gewährleistungen betragen mindestens 36 Monate.

10.2 Die Gewährleistungs- bzw. Garantiefrist beginnt mit der Abnahme durch den Auftraggeber.

10.3 Abweichende Gewährleistungs- bzw. Garantiefristen, die länger als 36 Monate betragen, sind möglich.

EVB-IT Kauf

Ergänzende Vertragsbedingungen für den Kauf von Hardware – EVB-IT Kauf –

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Kauf definiert. Fassung vom 01. April 2002, gültig ab 01. Mai 2002

1 Art und Umfang der Lieferung

- 1.1 Der Auftragnehmer liefert die Produkte zu den Vereinbarungen im Vertrag.
- 1.2 Die Aufstellung* der Hardware* obliegt dem Auftraggeber, soweit nicht im Vertrag etwas anderes vereinbart ist.
- 1.3 Die Hardware ist mit der Dokumentation in Deutsch und in ausgedruckter oder ausdrückbarer Form zu liefern, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 1.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im Vertrag aufgeführte Hardware* gemäß der Vereinbarung im Vertrag zu entsorgen oder zu verwerten.
- 1.5 Der Auftragnehmer übernimmt die Entsorgung der Verpackung gemäß der Vereinbarung im Vertrag.
- 1.6 Die ordnungsgemäße Datensicherung* obliegt dem Auftraggeber.

2 Vergütung

Der im Vertrag vereinbarte Gesamtpreis ist die Vergütung für alle vertraglichen Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Vergütung wird unverzüglich fällig, nachdem geliefert oder geleistet wurde und dem Auftraggeber eine prüffähige Rechnung zugegangen ist. Bei vereinbarten Teilleistungen gilt diese Regelung entsprechend.

3 Verzug

- 3.1 Im Verzugsfall kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Leistung setzen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Auftraggeber vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung* verlangen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftragnehmers zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht. Diese Anfrage ist während der Frist gemäß Ziffer 3.1 Satz 1 und mit angemessener Frist vor deren Ablauf zu stellen. Bis zum Zugang der Antwort beim Auftragnehmer bleibt dieser zur Leistung berechtigt. Die Ziffern 3.2 und 3.3 bleiben hiervon unberührt.
- 3.2 Verlangt der Auftraggeber Schadensersatz statt der Leistung*, ist die Zahlungspflicht des Auftragnehmers begrenzt auf 8% des Gesamtpreises gemäß Vertrag. Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen. Ein vom Auftragnehmer wegen Verzuges bereits geleisteter pauschalierter Schadensersatz gemäß Ziffer 3.3 wird angerechnet.
- 3.3 Kommt der Auftragnehmer mit der Einhaltung eines im Vertrag vereinbarten Liefertermins um mehr als sieben Kalendertage in Verzug, kann der Auftraggeber für jeden weiteren Verzugstag* pauschalierter Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung verlangen. Dieser beträgt pro Kalendertag 0,4% des Einzelpreises der Leistung, mit der sich der Auftragnehmer in Verzug befindet, maximal 8% dieses Preises. Der pauschalierte Schadensersatz ist insgesamt begrenzt auf 8% des Gesamtpreises gemäß Vertrag. Es bleibt dem Auftragnehmer unbenommen nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 3.4 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

4 Gewährleistung

- 4.1 Der Auftragnehmer verschafft dem Auftraggeber die Hardware* frei von Sachmängeln*. Ein unerheblicher Sachmangel* ist unbeachtlich.
- 4.2 In Nummer 4 des Vertrages können besondere Vereinbarungen hinsichtlich der Eigenschaften der Leistung getroffen werden. Solche Vereinbarungen stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien im Sinne des § 443 BGB dar.
- 4.3 Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Mängel.
- 4.4 Der Auftraggeber hat Mängel unverzüglich unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen auf einem Formular entsprechend Muster 1 – Störungsmeldeformular – zu melden, soweit keine andere Form der Störungsmeldung vereinbart ist. Er hat im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und ihrer Ursachen erleichtern.
- 4.5 Die Gewährleistungsfrist* beträgt 36 Monate ab Lieferung, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Gewährleistungsfrist* für Mängel an Nacherfüllungsleistungen endet ebenfalls mit Ablauf der Gewährleistungsfrist* gemäß Satz 1. Meldet der Auftraggeber vor Ablauf der Gewährleistungsfrist* einen Mangel nach dem Verfahren gemäß Ziffer 4.4, wird die Frist des gemeldeten Mangels gehemmt, wenn der Auftragnehmer im Einverständnis mit dem Auftraggeber das Vorhandensein des Mangels prüft oder nacherfüllt. Die Gewährleistungsfrist* ist so lange gehemmt, bis der Auftragnehmer das Ergebnis seiner Prüfung

dem Auftraggeber mitteilt, die Nacherfüllung für beendet erklärt oder die Fortsetzung der Nacherfüllung verweigert.

- 4.6 Der Auftragnehmer kann den Mangel nach seiner Wahl durch unverzügliche Beseitigung oder Neulieferung beheben. Zur Mangelbehebung gehört auch die Lieferung einer ausgedruckten oder ausdrückbaren Korrekturanweisung für die Dokumentation, soweit dies erforderlich ist. Schließt der Auftragnehmer die Mangelbehebung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgreich ab, kann ihm der Auftraggeber eine Nachfrist setzen. Nach Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag und – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – neben dem Rücktritt Schadensersatz verlangen. Dieser Schadensersatzanspruch ist begrenzt auf 8% des Wertes der vom Mangel betroffenen Leistung, für sämtliche Schadensersatzansprüche aufgrund von Mängeln jedoch auf höchstens 8% des Gesamtpreises gemäß Vertrag.
- 4.7 Die Haftungsbeschränkungen in Ziffer 4.6 gelten nicht für Ansprüche aus Ziffer 4.2, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz entgangenen Gewinns sind ausgeschlossen.

5 Schutzrechtsverletzung

- 5.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten* durch die Nutzung der gelieferten Produkte geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Auftragnehmer wie folgt:
Der Auftragnehmer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die gelieferten Produkte so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht* nicht verletzen, aber im Wesentlichen den vereinbarten Leistungs- und Funktionsmerkmalen in für den Auftraggeber zumutbarer Weise entsprechen oder den Auftraggeber von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies dem Auftragnehmer zu angemessenen Bedingungen nicht, hat er die Produkte gegen Erstattung der entrichteten Vergütung abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, die Produkte zurückzugeben.
- 5.2 Voraussetzungen für die Haftung des Auftragnehmers nach Ziffer 5.1 sind, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder dem Auftragnehmer überlässt oder nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führt. Dem Auftraggeber durch die Rechtsverteidigung entstandene notwendige Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Stellt der Auftraggeber die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.
- 5.3 Soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.
- 5.4 Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen einer Verletzung von Schutzrechten* Dritter sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

6 Sonstige Haftung

- 6.1 Die Haftung ist abschließend für Verzug in Ziffer 3, für Gewährleistung in Ziffer 4 und für Schutzrechtsverletzungen in Ziffer 5 geregelt.
- 6.2 Im Übrigen haften Auftraggeber und Auftragnehmer einander für von ihnen zu vertretende Schäden wie folgt:
- 6.2.1 für Sachschäden bis zu 500.000 Euro je Schadensereignis, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1,0 Million Euro pro Vertrag;
- 6.2.2 für Vermögensschäden höchstens bis zu 10% des Gesamtpreises des Vertrages. Die Haftung für Vermögensschäden ist insgesamt auf 500.000 Euro je Vertrag begrenzt. Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen. Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung* durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit des Auftragnehmers tritt diese Haftung nur ein, wenn der Auftraggeber unmittelbar vor der zum Datenverlust* führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung* durchgeführt hat.
- 6.3 Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 6.2.1 und 6.2.2 Absatz 1 gelten nicht für Ansprüche aus Ziffer 4.2, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

7 Verjährung

Ansprüche nach den Ziffern 3, 5 und 6 verjähren in 3 Jahren ab Kenntnis, spätestens jedoch in 8 Jahren nach Lieferung.

8 Instandhaltungsverpflichtung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers gegen angemessene Vergütung die gelieferte Hardware* für die Dauer von mindestens 24 Monaten ab Lieferung auf der Grundlage der EVB-IT Instandhaltung instand zu halten oder die für die Instandhaltung* erforderlichen Ersatzteile zu liefern, soweit nichts anderes vereinbart ist. Danach kann er die Instandhaltung* ablehnen, wenn er die Instandhaltung* für den entsprechenden Hardwaretyp allgemein einstellt. Schließt sich der Instandhaltungsvertrag nicht unmittelbar an den Ablauf der Gewährleistungsfrist* gemäß Ziffer 4.5 Satz 1 an, kann der Auftragnehmer den Abschluss des Instandhaltungsvertrages davon abhängig machen, dass er vorher gegen angemessene Vergütung eine Inspektion* und die für die Übernahme der Instandhaltung* notwendigen Arbeiten durchführen kann.

9 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- 9.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte, deren Kenntnis für ihn aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden.
- 9.2 Vor Übergabe eines Datenträgers an den Auftragnehmer stellt der Auftraggeber die Löschung schutzwürdiger Inhalte sicher, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 9.3 Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
- 9.4 Der Auftraggeber kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß Ziffer 9.3 unter Berücksichtigung der Sachverhalte gemäß Ziffer 9.1 schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.
- 9.5 Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwenden. Dies gilt auch für den Erfahrungsaustausch innerhalb der öffentlichen Hand.

10 Schriftform

Der Vertrag und seine Änderungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten bedürfen der Schriftform*, soweit nicht eine andere zusätzliche Form vereinbart ist.

11 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG*).

12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.

Begriffsbestimmungen

Aufstellung von Hardware	Auspacken und Aufstellen der Hardware, Anschließen an das Stromnetz beim Auftraggeber und Durchführen eines Gerätetests.
Bereitschaftszeit	Zeiten, in denen der Auftragnehmer (Fehler-)Meldungen entgegennimmt (üblicherweise die Geschäftszeiten des Auftragnehmers).
CISG	Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (United Nations Convention on Contracts for the International Sales of Goods).
Datensicherung, ordnungsgemäße	Datensicherung umfasst alle technischen und / oder organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit, Integrität und Konsistenz der Systeme einschließlich der auf diesen Systemen gespeicherten und für Verarbeitungszwecke genutzten Daten, Programme und Prozeduren. Ordnungsgemäße Datensicherung bedeutet, dass die getroffenen Maßnahmen in Abhängigkeit von der Datensensitivität eine sofortige oder kurzfristige Wiederherstellung des Zustandes von Systemen, Daten, Programmen oder Prozeduren nach erkannter Beeinträchtigung der Verfügbarkeit, Integrität oder Konsistenz aufgrund eines schadenswirkenden Ereignisses ermöglichen; die Maßnahmen umfassen dabei mindestens die Herstellung und Erprobung der Rekonstruktionsfähigkeit von Kopien der Software, Daten und Prozeduren in definierten Zyklen und Generationen. Verlust (Löschung) oder Verlust der Integrität und Konsistenz von Daten.
Datenverlust	Hierunter ist die Verjährungsfrist im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zu verstehen.
Gewährleistungsfrist	Geräte bzw. Maschinen einschließlich deren optionaler Zusatzeinrichtungen, gemäß Herstellerspezifikation, die im Vertrag aufgeführt sind; solche Geräte bzw. Maschinen werden von ihren Herstellern im Allgemeinen über Bestellnummern (Typbezeichnung ggf. ergänzt um Modell-Bezeichnung) näher spezifiziert.
Hardware	Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des Soll-Zustandes sowie zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes.
Instandhaltung	Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer mit den Instandhaltungsarbeiten zu beginnen hat. Sie beginnt mit dem Zugang der Störungsmeldung innerhalb der vereinbarten Servicezeiten und läuft ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten.
Reaktionszeitraum	Definition „Sachmangel“ in § 434 BGB.
Sachmangel	Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung kann gemäß § 284 BGB Ersatz der Aufwendungen verlangt werden.
Schadensersatz statt der Leistung	Gemäß BGB §§ 126, 126a, 126b, 127 sowie einfache elektronische Form.
Schriftform	Gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte.
Schutzrechte	Software (Programme, Programm-Module, Tools etc.), die für die Bedürfnisse einer Mehrzahl von Kunden am Markt und nicht speziell vom Auftragnehmer für den Auftraggeber entwickelt wurde, einschließlich der zugehörigen Dokumentation.
Standardsoftware	Jeder begonnene Kalendertag, mit dem sich der Auftragnehmer nach Fristüberschreitung in Verzug befindet.
Verzugstag	Vorinstallation der (Standard-)Software auf einer bestimmten Hardware vor Auslieferung.
Vorinstallation	

EVB-IT Instandhaltung
Ergänzende Vertragsbedingungen für die Instandhaltung von Hardware
– EVB-IT Instandhaltung –

1. Art und Umfang der Leistung
 - 1.1 Bei vereinbarter pauschaler Vergütung verpflichtet sich der Auftragnehmer, während der Vertragslaufzeit die Betriebsbereitschaft* der im Vertrag spezifizierten Hardware* aufrechtzuerhalten und wiederherzustellen. Hierzu erbringt er im vereinbarten Umfang Instandsetzungs*-, Inspektions*- und Wartungsarbeiten*. Voraussetzung zur Leistungsverpflichtung ist die bestimmungsgemäße Nutzung* der Hardware* entsprechend den Herstellerspezifikationen und den vertraglichen Vereinbarungen.
 - 1.2 Bei vereinbarter Vergütung nach Aufwand verpflichtet sich der Auftragnehmer, während der Vertragslaufzeit im vereinbarten Umfang Instandsetzungs*-, Inspektions*- und Wartungsarbeiten* für die im Vertrag spezifizierte Hardware* zu erbringen und deren Betriebsbereitschaft* wiederherzustellen.
 - 1.3 Die Reaktionszeit* beträgt 20 Stunden, soweit nichts anderes vereinbart ist.
 - 1.4 Die Leistung ist beim Auftraggeber zu erbringen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Voraussetzung für die Verpflichtung zur Instandsetzung* ist die Feststellbarkeit der vom Auftraggeber gemeldeten Störung durch den Auftragnehmer oder deren Reproduzierbarkeit.
 - 1.5 Der Auftragnehmer erklärt die Betriebsbereitschaft* der instand gesetzten Hardware* und weist diese auf Verlangen des Auftraggebers – soweit technisch möglich – in angemessenem Umfang nach.
 - 1.6 Der Auftragnehmer dokumentiert die durchgeführten Instandhaltungsmaßnahmen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
 - 1.7 Erkennt der Auftragnehmer, dass eine sich aus seinen vertraglichen Pflichten ergebende Handlung oder eine Forderung des Auftraggebers zur Vertragsausführung im Einzelfall offensichtlich unwirtschaftlich, fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ausführbar ist, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen und vor weiteren Maßnahmen dessen Entscheidung abzuwarten.
 - 1.8 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ausgewechselte Hardware* zu entsorgen oder zu verwerten. Vor dem Abtransport ist dem Auftraggeber Gelegenheit zu geben, nicht vom Vertrag erfasste Teile, Änderungen und Anbauten zu entfernen. Einzelheiten sind gesondert zu vereinbaren.
 - 1.9 Der Auftragnehmer übernimmt die Entsorgung der Verpackung, soweit nichts anderes vereinbart ist.
2. Mitwirkung des Auftraggebers
 - 2.1 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei der Instandhaltung* in angemessenem Umfang unterstützen. Darüber hinausgehende Mitwirkungsleistungen bedürfen der gesonderten Vereinbarung im Vertrag.
 - 2.2 Der Auftraggeber hat eine Störung unverzüglich unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen auf einem Formular entsprechend Muster 1 – Störungsmeldeformular – zu melden, soweit keine andere Form der Störungsmeldung vereinbart ist. Er hat im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Störung und ihrer Ursachen erleichtern.
 - 2.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer rechtzeitig über Änderungen an der Hardware* zu informieren, sofern sich diese auf die Erbringung der vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers auswirken. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über ihm bekannte nachteilige Auswirkungen dieser Änderungen unverzüglich unterrichten. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass der Vertrag entsprechend den Änderungen an der Hardware* angepasst wird.
 - 2.4 Der Auftraggeber wird bei auszutauschenden Komponenten die Wechseldatenträger* entnehmen.
 - 2.5 Die ordnungsgemäße Datensicherung* obliegt dem Auftraggeber.
3. Umsetzung

Eine Umsetzung* ist dem Auftragnehmer rechtzeitig anzuzeigen. Sofern die Umsetzung* durch den Auftragnehmer erfolgen soll, ist hierzu eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass der Vertrag entsprechend den Änderungen, die der neue Standort für die Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursacht, angepasst wird.
4. Leistungsdauer, Kündigung
 - 4.1 Die beiderseitigen Leistungspflichten beginnen zu dem im Vertrag jeweils vereinbarten Datum und laufen auf unbestimmte Zeit, soweit kein Ende der Leistungsdauer vereinbart ist.
 - 4.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann der Vertrag für die Hardware*, für die kein Ende der Leistungsdauer vereinbart ist, mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats ganz oder teilweise gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende einer im Vertrag vereinbar-

- ten Mindestvertragsdauer*.
- 4.3 Ist ein Ende der Leistungsdauer vereinbart, kann eine Kündigung durch den Auftraggeber nur dann erfolgen, wenn er die Hardware* dauerhaft außer Betrieb nimmt*. In diesem Fall kann der Vertrag für die betroffene Hardware* zum Ende des Kalendermonats ganz oder teilweise gekündigt werden. Der Auftraggeber zahlt die Hälfte der entfallenden Vergütung bis zum Ablauf der Leistungsdauer. Davon abweichend können die Parteien gesonderte Vereinbarungen treffen.
- 4.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
5. Besondere Bestimmungen bei Vergütung nach Aufwand
- 5.1 Wird der Auftragnehmer beauftragt, Inspektions*- oder Wartungsarbeiten* gegen Vergütung nach Aufwand zu erbringen, so beginnt er diese innerhalb der vereinbarten Reaktionszeit* auf der Grundlage der im Vertrag festgelegten Preise.
- 5.2 Wird der Auftragnehmer beauftragt, Instandsetzungsarbeiten* gegen Vergütung nach Aufwand zu erbringen, so beginnt er diese innerhalb der vereinbarten Reaktionszeit* auf der Grundlage der im Vertrag festgelegten Preise, soweit eine vorherige umfangreiche Inspektion* der instand zu setzenden Hardware* nicht erforderlich ist. Können die Instandsetzungsarbeiten* ohne eine vorherige umfangreiche Inspektion* der instand zu setzenden Hardware* nicht durchgeführt werden, so führt der Auftragnehmer die Inspektion* unverzüglich durch, soweit der Auftraggeber keine anderweitige Entscheidung trifft. Der Umfang der Inspektion* ist auf das notwendige Maß zu beschränken und auf der Grundlage der im Vertrag festgelegten Preise durchzuführen.
Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Instandsetzungsarbeiten* auf der Grundlage der im Vertrag festgelegten Preise vorzulegen. Der Auftraggeber wird das Angebot unverzüglich annehmen oder ablehnen. Mit der Annahme sind die angebotenen Leistungen beauftragt. Die beauftragten Instandsetzungsleistungen* des Auftragnehmers unterliegen der Abnahme. Der Auftraggeber wird die Abnahme erklären, soweit die Leistungen nicht wesentliche Mängel aufweisen. Ist keine andere Frist vereinbart, gilt die Abnahme als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Erklärung der Betriebsbereitschaft* verweigert wird.
6. Vergütung
- 6.1 Eine im Vertrag vereinbarte pauschale Vergütung ist das Entgelt für alle vereinbarten Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Eine pauschale Vergütung wird zu dem vereinbarten Termin fällig. Voraussetzung für die Fälligkeit ist der Erhalt einer prüffähigen Rechnung.
- 6.2 Eine im Vertrag vereinbarte Vergütung nach Aufwand ist das Entgelt für den Zeitaufwand der Instandhaltungsleistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Materialaufwand* wird gesondert vergütet. Vom Auftraggeber zu vertretende Wartezeiten des Auftragnehmers werden wie Arbeitszeiten vergütet. Reisezeiten, Reisekosten*, Nebenkosten* und Vorhaltepauschale werden entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen vergütet.
Der Auftragnehmer erstellt monatlich nachträglich Rechnungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Eine Vergütung nach Aufwand wird nach Erhalt einer prüffähigen Rechnung und des vom Auftragnehmer unterschriebenen und vom Auftraggeber durch Gegenzeichnung genehmigten Leistungsnachweises entsprechend Muster 2 – Servicebericht Instandhaltung* – fällig, soweit keine andere Form des Leistungsnachweises vereinbart ist. Die Leistungsnachweise gelten auch als genehmigt, wenn und soweit der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt Einwände geltend macht. Voraussetzung für die Fälligkeit der Vergütung von Inspektionsarbeiten* gemäß Ziffer 5.2 ist zudem die Abgabe des Angebotes gemäß Ziffer 5.2 Absatz 3, für die Fälligkeit der Vergütung von Instandsetzungsarbeiten* die Abnahme der Leistung gemäß Ziffer 5.2 Absatz 4.
- 6.3 Ist ein Vergütungsvorbehalt vereinbart, so gilt, falls keine anderweitige Regelung vorgesehen ist, Folgendes:
Die Vergütung kann frühestens 12 Monate nach Vertragsschluss erhöht werden. Weitere Erhöhungen können frühestens nach Ablauf von jeweils 12 Monaten gefordert werden. Eine Erhöhung ist dem Auftraggeber anzukündigen und wird frühestens 3 Monate nach Zugang der Mitteilung wirksam. Voraussetzung für die Wirksamkeit ist, dass der Auftragnehmer die Vergütung als allgemeinen Listenpreis vorsieht und auch von anderen Auftraggebern erzielt. Sind die Voraussetzungen für eine Erhöhung der Vergütung erfüllt, hat der Auftraggeber innerhalb der Ankündigungsfrist das Recht, den Vertrag für die von der Erhöhung betroffenen Leistungen frühestens zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der neuen Preise zu kündigen, sofern die Erhöhung 5% der zuletzt gültigen Preise überschreiten sollte.
7. Rechtsfolgen bei Leistungsstörungen
- 7.1 Für den Fall vereinbarter pauschaler Vergütung gilt Folgendes:
- 7.1.1 Kann eine Störung nicht innerhalb von 3 Störungstagen* beseitigt werden, leistet der Auftragnehmer vom vierten Störungstag* an pauschalierten Schadensersatz. Voraussetzung hierfür ist, dass die im Vertrag spezifizierten Hardware* ganz oder teilweise wegen der Störung nicht bestimmungsgemäß

- genutzt werden kann und der Auftragnehmer die Fristüberschreitung zu vertreten hat. Der pauschalierte Schadensersatz beträgt 5 /30 der auf die im Vertrag spezifizierten gestörten Hardware* entfallenden monatlichen pauschalen Vergütung je Störungstag*.
- Besteht zwischen der gestörten Hardware* und weiterer Hardware*, die in Nummer 3.1 des Vertrages erfasst ist, ein funktionaler Zusammenhang, so wird der pauschalierte Schadensersatz einschließlich der auf diese Hardware* entfallenden monatlichen pauschalen Vergütung berechnet. Voraussetzung hierfür ist, dass der funktionale Zusammenhang im Vertrag vereinbart ist.
- 7.1.2 Beginnt der Auftragnehmer mit den Instandsetzungsarbeiten* nicht innerhalb der vereinbarten Reaktionszeit* und hat er dies zu vertreten, leistet er den pauschalierten Schadensersatz bereits vom ersten Verzugstag* an. Die Zahlungsverpflichtung endet mit Ablauf des Tages, an dem die Arbeiten begonnen werden.
- 7.1.3 Wird eine Störung nicht innerhalb von insgesamt 15 Störungstagen* behoben und hat der Auftragnehmer dies zu vertreten, kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer die Hinzuziehung eines Dritten zu Lasten des Auftragnehmers verlangen.
- 7.1.4 Ist die Störung nicht innerhalb von insgesamt 25 Störungstagen* beseitigt, ist der Auftraggeber unabhängig vom Verschulden des Auftragnehmers berechtigt, den Vertrag fristlos ganz oder teilweise zu kündigen, es sei denn, der Auftraggeber hat die Nichtbeseitigung der Störung selbst zu vertreten.
- 7.1.5 Die Zahlungsverpflichtung für den pauschalierten Schadensersatz ist auf hundert Kalendertage beschränkt. Im Falle einer Kündigung endet sie mit dem Tag der Kündigung.
- 7.1.6 Ist eine Instandhaltungsleistung mangelhaft erbracht und hat der Auftragnehmer dies zu vertreten, so ist er verpflichtet, diese Leistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung ist eine Rüge des Auftraggebers, die innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis, spätestens jedoch bis zum Ablauf von 2 Wochen nach Beendigung des Vertrages zu erfolgen hat.
- 7.2 Für den Fall der Vergütung nach Aufwand gilt Folgendes:
- 7.2.1 Beginnt der Auftragnehmer mit den Instandsetzungsarbeiten* nicht innerhalb der vereinbarten Reaktionszeit* und hat er dies zu vertreten, leistet er für jeden Verzugstag* pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 0,4% der Vergütung für die Instandsetzungsarbeiten*. Die Zahlungsverpflichtung endet mit Ablauf des Tages, an dem die Arbeiten begonnen werden. Die Höhe des pauschalierten Schadensersatzes ist auf 8% der auf die jeweils beauftragte Leistung entfallenden Vergütung begrenzt.
- 7.2.2 Überschreitet der Auftragnehmer den für den Abschluss der Instandsetzungsarbeiten* oder die Meldung der Betriebsbereitschaft* der Hardware* vereinbarten spätesten Termin und hat er dies zu vertreten, leistet er je Verzugstag* pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 0,4% der Vergütung für die Instandsetzungsarbeiten*. Die Höhe des pauschalierten Schadensersatzes ist auf 8% der auf die jeweils beauftragte Leistung entfallenden Vergütung begrenzt.
- 7.2.3 Überschreitet der Auftragnehmer den für den Abschluss der Instandsetzungsarbeiten* oder die Meldung der Betriebsbereitschaft* der Hardware* vereinbarten spätesten Termin um mehr als 5 Kalendertage und hat er dies zu vertreten, kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer die Hinzuziehung eines Dritten zu Lasten des Auftragnehmers verlangen.
- 7.2.4 Überschreitet der Auftragnehmer den für den Abschluss der Instandsetzungsarbeiten* oder die Meldung der Betriebsbereitschaft* der Hardware* vereinbarten spätesten Termin um insgesamt mehr als 10 Kalendertage, kann ihm der Auftraggeber eine Nachfrist setzen. Nach Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung oder Rücktritt vom jeweiligen Einzelvertrag und – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – Schadensersatz verlangen. Dieser Schadensersatzanspruch ist begrenzt auf 8% der auf die jeweils beauftragten Leistung entfallenden Vergütung. Diese Beschränkung gilt nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ein pauschalierter Schadensersatz gemäß Ziffer 7.2.1 oder 7.2.2 wird angerechnet.
- 7.2.5 Ist eine Inspektions*- oder Wartungsleistung* nicht vertragsgemäß erbracht und hat der Auftragnehmer dies zu vertreten, so ist er verpflichtet, diese Leistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung ist eine Rüge des Auftraggebers, die unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis, zu erfolgen hat.
- 7.3 Unabhängig von der vereinbarten Vergütungsart gilt:
- 7.3.1 Weitergehende Ansprüche wegen Leistungsstörungen sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 7.3.2 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 7.3.3 Die Zahlungsverpflichtung für pauschalierten Schadensersatz endet mit Ablauf des Tages, an dem die von der Störung betroffene Hardware* wieder betriebsbereit gemeldet wird.
- 7.3.4 Tritt die gleiche Störung an dem auf den Tag der Betriebsbereitschaftsmeldung folgenden Nutzungstag wieder auf und beruht die Störung auch auf der gleichen Ursache, gilt die Störung als nicht beseitigt.
- 7.3.5 Macht der Auftraggeber pauschalierten Schadensersatz geltend, bleibt es dem Auftragnehmer unbenommen nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 7.3.6 Die Rechtsfolgen gemäß Ziffer 7.1 bzw. 7.2 treten nicht ein, wenn und solange der Auftragnehmer

dem Auftraggeber innerhalb der genannten Fristen an Stelle der Störungsbehebung eine diesem zumutbare Übergangslösung* zur Verfügung stellt.

8. Gewährleistungsfrist

- 8.1 Bei Instandhaltung* gegen pauschale Vergütung beträgt die Gewährleistungsfrist* für eingesetzte Teile 12 Monate, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Gewährleistungsfrist* beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die jeweilige Leistungserbringung abgeschlossen ist. Die Gewährleistungsfrist für Nacherfüllungsleistungen endet ebenfalls mit Ablauf der Gewährleistungsfrist nach Satz 1.
- 8.2 Bei Instandhaltung* gegen Vergütung nach Aufwand beträgt die Gewährleistungsfrist* für Instandsetzungs*- und Wartungsarbeiten* 12 Monate, für eingesetzte Neuteile 24 Monate, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Gewährleistungsfrist* beginnt bei Instandsetzungsarbeiten* mit dem Zeitpunkt der Abnahme, bei Wartungsarbeiten mit deren Abschluss. Die Gewährleistungsfrist für Nacherfüllungsleistungen endet ebenfalls mit Ablauf der Gewährleistungsfrist nach Satz 1.
- 8.3 Meldet der Auftraggeber vor Ablauf der Gewährleistungsfrist* einen Mangel, wird die Frist des gemeldeten Mangels gehemmt, wenn der Auftragnehmer im Einverständnis mit dem Auftraggeber das Vorhandensein des Mangels prüft oder nacherfüllt. Die Gewährleistungsfrist* ist so lange gehemmt, bis der Auftragnehmer das Ergebnis seiner Prüfung dem Auftraggeber mitteilt, die Nacherfüllung für beendet erklärt oder die Fortsetzung der Nacherfüllung verweigert.

9. Sonstige Haftung

- 9.1 Die Haftung für Leistungsstörungen ist abschließend in Ziffer 7 geregelt.
- 9.2 Im Übrigen haften Auftraggeber und Auftragnehmer einander für von ihnen zu vertretende Schäden wie folgt:
 - 9.2.1 für Sachschäden bis zu 500.000 Euro je Schadensereignis, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1,0 Million Euro pro Vertrag.
 - 9.2.2 für Vermögensschäden bei vereinbarter pauschaler Vergütung je Vertragsjahr bis zu 20% der Jahresvergütung, bei vereinbarter Vergütung nach Aufwand bis zu 10% des jeweiligen Auftragswertes. Die Haftung für Vermögensschäden ist insgesamt auf 500.000 Euro je Vertrag begrenzt. Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen. Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung* durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit des Auftragnehmers tritt diese Haftung nur ein, wenn der Auftraggeber unmittelbar vor der zum Datenverlust* führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung* durchgeführt hat.
- 9.3 Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 9.2.1 und 9.2.2 Absatz 1 gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

10. Verjährung

Ansprüche nach Ziffer 7 mit Ausnahme der Ziffern 7.1.6 und 7.2.5 und nach Ziffer 9 verjähren in 3 Jahren ab Kenntnis, spätestens jedoch in 8 Jahren nach dem vereinbarten spätesten Termin der Leistungserbringung.

11. Zusätzliche Leistungen

- 11.1 Fällt eine aufgrund einer Störungsmeldung erbrachte Inspektion* nicht unter die Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers gemäß Ziffer 1.1, hat er Anspruch auf Vergütung gemäß seiner jeweils gültigen Preisliste, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 11.2 Auf Verlangen des Auftraggebers führt der Auftragnehmer Maßnahmen zur Instandhaltung*, die nicht vom Vertrag erfasst sind, im Rahmen des Zumutbaren gegen angemessene Vergütung durch, soweit diese im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebes des Auftragnehmers erbracht werden können.

12. Schlichtungsverfahren

Die Parteien können vereinbaren, bei Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung, die sie nicht untereinander bereinigen können, eine Schlichtungsstelle anzurufen, um den Streit nach deren Schlichtungsordnung ganz oder teilweise vorläufig oder endgültig zu bereinigen. Zur Ermöglichung der Schlichtung verzichten die Parteien wechselseitig auf die Einrede der Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Sachverhalt ab Schlichtungsantrag bis einen Monat nach Ende des Schlichtungsverfahrens. Der Verzicht bewirkt eine Hemmung der Verjährung.

13. Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- 13.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer alle relevanten, über die gesetzlichen Rege-

lungen hinausgehenden Sachverhalte, deren Kenntnis für ihn aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden.

- 13.2 Vor Übergabe eines Datenträgers an den Auftragnehmer stellt der Auftraggeber die Löschung schutzwürdiger Inhalte sicher, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 13.3 Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
- 13.4 Der Auftraggeber kann den Vertrag ganz oder teilweise kündigen, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß Ziffer 13.3 unter Berücksichtigung der Sachverhalte gemäß Ziffer 13.1 schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.
- 13.5 Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Dies gilt auch für den Erfahrungsaustausch innerhalb der öffentlichen Hand.

14. Schriftform

Der Vertrag und seine Änderungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten bedürfen der Schriftform*, soweit nicht eine andere zusätzliche Form vereinbart ist.

15. Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG*).

16. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.

Begriffsbestimmungen

Außerbetriebnahme	Eine Außerbetriebnahme liegt vor, wenn die vertragsgegenständliche Hardware weder vom Auftraggeber oder dessen Erfüllungsgehilfen noch von Dritten für ihn betrieben wird.
Betriebsbereitschaft CISG	Einsatzfähigkeit der Hardware gemäß Leistungsbeschreibung. Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (United Nations Convention on Contracts for the International Sales of Goods).
Datensicherung, ordnungsgemäße	Datensicherung umfasst alle technischen und / oder organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit, Integrität und Konsistenz der Systeme einschließlich der auf diesen Systemen gespeicherten und für Verarbeitungszwecke genutzten Daten, Programme und Prozeduren. Ordnungsgemäße Datensicherung bedeutet, dass die getroffenen Maßnahmen in Abhängigkeit von der Datensensitivität eine sofortige oder kurzfristige Wiederherstellung des Zustandes von Systemen, Daten, Programmen oder Prozeduren nach erkannter Beeinträchtigung der Verfügbarkeit, Integrität oder Konsistenz aufgrund eines schadenswirkenden Ereignisses ermöglichen; die Maßnahmen umfassen dabei mindestens die Herstellung und Erprobung der Rekonstruktionsfähigkeit von Kopien der Software, Daten und Prozeduren in definierten Zyklen und Generationen.
Datenverlust Fernwartung	Verlust (Löschung) oder Verlust der Integrität und Konsistenz von Daten. Leistungen der Instandhaltung von Hardware ohne örtliche Präsenz (z. B. mittels Datenfernübertragung).
Gewährleistungsfrist Hardware	Hierunter ist die Verjährungsfrist im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zu verstehen. Geräte bzw. Maschinen einschließlich deren optionaler Zusatzeinrichtungen gemäß Herstellerspezifikation, die im Vertrag aufgeführt sind; solche Geräte bzw. Maschinen werden von ihren Herstellern im allgemeinen über Bestellnummern (Typbezeichnung ggf. ergänzt um Modell-Bezeichnung) näher spezifiziert.
Instandhaltung	Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des Soll-Zustandes sowie zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes. Die Maßnahmen beinhalten: – Inspektion Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes, – Instandsetzung Maßnahmen zur Wiederherstellung des Soll-Zustandes, – Wartung Maßnahmen zur Bewahrung des Soll-Zustandes.
Materialaufwand	Aufwendungen des Auftragnehmers für den Gebrauch und Verbrauch von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie sonstige Erzeugnisse im Rahmen der Leistungserbringung.
Mindestvertragsdauer Nebenkosten	Der Zeitraum, in dem eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen ist. Aufwendungen des Auftragnehmers, die zur Erbringung von Lieferungen oder Leistungen notwendig sind. Sie sind in der vereinbarten Vergütung nicht enthalten und sind weder Reise- noch Materialkosten.
Nutzung von Hardware bestimmungsgemäße	Eine bestimmungsgemäße Nutzung von Hardware ist insbesondere gegeben bei Einhaltung der für die Hardware vom Auftragnehmer spezifizierten Umgebungsbedingungen, Richtlinien für Installationen, Bedienungsanleitungen und Pflegehinweise.
Reaktionszeit	Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer mit den Instandhaltungsarbeiten zu beginnen hat. Sie beginnt mit dem Zugang der Störungsmeldung innerhalb der vereinbarten Servicezeiten und läuft ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten ab.
Reisekosten	Aufwendungen des Auftragnehmers für An- und Abreise zum Ort der vereinbarten Leistung, sofern ungleich, die im Regelfall nicht Bestandteil der Kosten für den Personaleinsatz sind. Aufwendungen können sein: Fahrtkosten, Übernachtungsgeld, Reisenebenkosten etc.
Schriftform Servicezeiten	Gemäß BGB §§ 126, 126a, 126b, 127 sowie einfache elektronische Form. Zeiten, innerhalb derer der Auftraggeber Anspruch auf Leistungen durch den Auftragnehmer hat.
Störungstag	Jeder auf den Ablauf des Reaktionszeitraumes folgende Kalendertag innerhalb der vereinbarten Servicezeiten, an dem die Hardware nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann.
Übergangslösung	Eine Lösung, mit deren Hilfe der Auftragnehmer dem Auftraggeber den Ausfall seiner Hardware bis zu deren Instandsetzung überbrückt. Die Überbrückung versetzt den Auftraggeber in die Lage, die funktional gleichen Arbeitsergebnisse wie mit der von der Störung betroffenen Hardware zu erzielen.
Umsetzung Hardware Verzugstag	Verlagerung von Hardware an einen neuen Standort. Jeder begonnene Kalendertag, mit dem sich der Auftragnehmer nach Fristüberschreitung in Verzug befindet.
Wechseldatenträger	Ein Datenträger, der gemäß Herstellerspezifikation vom Nutzer gewechselt werden kann; hierzu gehören Wechselpplatten, Disketten, CDs, Bandkassetten/Magnetbänder.

ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER STADT MAINZ FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON LEISTUNGEN (ZVB - VOL)

Inhaltsübersicht

- 1 Art und Umfang der Leistungen
- 2 Technische Regelwerke
- 3 Einheitspreise
- 4 Änderung der Leistung
- 5 Ausführungsunterlagen
- 6 Veröffentlichungen
- 7 Ausführung der Leistung
- 8 Kündigung aus wichtigem Grund
- 9 Wettbewerbsbeschränkungen
- 10 Güteprüfung
- 11 Abnahme
- 12 Mängelansprüche
- 13 Rechnungen
- 14 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen
- 15 Zahlungen
- 16 Überzahlungen
- 17 Abtretung
- 18 Sicherheitsleistung
- 19 Bürgschaften
- 20 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern
- 21 Gerichtsstand
- 22 Vertragsänderungen

Hinweis:

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 Art und Umfang der Leistungen (§ 1)

- 1.1 Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.
Der Auftragnehmer hat Packstoffe zurückzunehmen und ggf. auf seine Kosten zu beseitigen. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

2 Technische Regelwerke (§ 1 Nr. 2)

- 2.1 In den Verdingungsunterlagen genannte technische Regelwerke sind allgemeine Technische Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Nr. 2e.
- 2.2 Die in den Vertragsbedingungen und den übrigen Verdingungsunterlagen genannten DIN-Normen sind in der drei Monate vor dem Einreichungstermin gültigen Fassung maßgebend.

3 Einheitspreise

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht.

4 Änderungen der Leistung (§ 2 Nr. 3)

- 4.1 Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr. 3 eine erhöhte Vergütung, muß er dies dem Auftraggeber unverzüglich, - möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach anzeigen.
- 4.2 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

5 Ausführungsunterlagen (§ 3)

- 5.1 Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber zur Ausführung freigegeben und entsprechend gekennzeichnet sind.

6 Veröffentlichungen

- 6.1 Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.

7 Ausführung der Leistung (§ 4)

- 7.1 Der Auftraggeber kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten.

8 Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8 Nr. 2)

- 8.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 8.2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluß oder der Durchführung des Vertrages befaßt sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse

- einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.
- 9 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2)**
- 9.1 Wenn der Auftragnehmer aus Anlaß der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 3 v.H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, daß ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.
Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Nr. 2, bleiben unberührt.
- 10 Güteprüfung (§ 12 Nr. 2)**
- 10.1 Verlangt der Auftraggeber eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung, werden dem Auftragnehmer die dadurch entstandenen Kosten erstattet.
- 11 Abnahme (§ 13)**
- 11.1 Die Gefahr geht - wenn nichts anderes vereinbart ist - auf den Auftraggeber über - bei Lieferleistungen mit der Übernahme an der Anlieferungsstelle, - bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.
- 11.2 Die Lieferung oder Leistung wird förmlich abgenommen.
- 12 Mängelansprüche und Verjährung (§ 14)**
- 12.1 Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung und beträgt soweit nichts anderes vereinbart 24 Monate.
- 13 Rechnungen (§§ 15 und 17)**
- 13.1 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluß der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlußrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt. Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.
- 13.2 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.
- 14 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16)**
- 14.1 Der Auftragnehmer hat über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Listen in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen
- das Datum,
 - die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes,
 - die Art der Leistung,
 - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs; Lohn- oder Gehaltsgruppe,
 - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
 - die Gerätekenngößen enthalten.
- Rechnungen über Stundenverrechnungssätze müssen entsprechend den Listen aufgegliedert werden.
- 14.2 Die Originale der Listen behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer. Sind Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine, getrennten Rechnungen aufzustellen.
- 15 Zahlungen (§ 17)**
- 15.1 Alle Zahlungen werden in Euro bargeldlos geleistet.
- 15.2 Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an die Post oder Geldanstalt.
- 15.3 Bei Vorauszahlungen ist Sicherheit durch Bürgschaft nach Nr. 19 zu leisten.
- 15.4 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet.
Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
- 16 Überzahlungen (§ 16)**
- 16.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 16.2 Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag - ohne Umsatzsteuer - vom Empfang der Zahlung an mit 4 v.H. für das Jahr zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen. § 197 BGB findet Anwendung.
- 17 Abtretung (§ 17)**
- 17.1 Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können ohne Zustimmung des Auftraggebers nur abgetreten werden, wenn die Abtretung sich auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaiger Nachträge erstreckt.
Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gegen ihn wirksam.
- 17.2 Eine Abtretung wirkt gegenüber dem Auftraggeber erst,
- wenn sie ihm vom alten Gläubiger (Auftragnehmer) und vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung der auftraggebenden Stelle und des Auftrags unter Verwendung des vorgegebenen Formblattes des Auftraggebers schriftlich angezeigt worden ist und
 - wenn der neue Gläubiger dabei folgende Erklärung abgegeben hat:
"Ich erkenne an,

- a) dass die Erfüllung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen bean-sprucht werden kann,
- b) dass mir gemäß § 404 BGB die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Ab-tretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren,
- c) dass die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 406 BGB zulässig ist,
- d) dass eine durch mich vorgenommene weitere Abtretung gegenüber dem Auftraggeber nicht wirk-sam ist.

Zahlungen, die der Auftraggeber nach der Abtretung an den Auftragnehmer leistet, lasse ich gegen mich gelten, wenn vom Zugang der Abtretungsanzeige beim Auftraggeber bis zum Tag der Zahlung (Tag der Hingabe oder Absendung des Überweisungsauftrags an die Post oder Geldanstalt) noch nicht 6 Werktage verstrichen sind.

Dies gilt nicht, wenn der die Zahlung bearbeitende Kassenbeamte schon vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatte."

17.3 Abtretungen aus mehreren Aufträgen sind für jeden Auftrag gesondert anzuzeigen.

18 Sicherheitsleistung (§ 18)

18.1 Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Gewährleistung und Schadensersatz, sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

18.2 Die Sicherheit für Gewährleistung erstreckt sich auf die Erfüllung der Ansprüche auf Gewährleistung einschließlich Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

19 Bürgschaften (§§ 17 und 18)

19.1 Ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten, sind die Formblätter des Auftraggebers zu verwenden.

19.2 Die Bürgschaft ist von einem im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer zu stellen.

19.3 Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

19.4 ENTFÄLLT

19.5 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur e i n e r Urkunde zu stellen.

19.6 Die Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach vorbehaltloser Annahme der Schlusszah-lung zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer - die Leistung vertragsgemäß erfüllt hat, - etwaige erho-bene Ansprüche (einschließlich Ansprüche Dritter) befriedigt hat und - eine vereinbarte Sicherheit für Gewährleistung geleistet hat.

19.7 Die Urkunde über die Gewährleistungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Verjäh-rungsfristen für Gewährleistung abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt sind.

19.8 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Voraus-zahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

20 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 19)

Bei Auslegung des Vertrags ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefaßte Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der ver-traglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

21 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus diesem Verträge sich ergebenden Streitfragen wird Mainz vereinbart.

22 Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Stadt Mainz (ZVB - VOL)

Stand 01.01.2005-20

VOL Teil B
Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen
(VOL/B)

Fassung 2003

Präambel

Die nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen sind bestimmt für Verträge über Leistungen, insbesondere für Dienst-, Kauf- und Werkverträge sowie für Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen.

§ 1
Art und Umfang der Leistungen

1. Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt.
2. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander
 - a) die Leistungsbeschreibung
 - b) Besondere Vertragsbedingungen
 - c) etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen
 - d) etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen
 - e) etwaige allgemeine Technische Vertragsbedingungen
 - f) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

§ 2
Änderungen der Leistung

1. Der Auftraggeber kann nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar.
2. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Leistungsänderung, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Teilt der Auftraggeber die Bedenken des Auftragnehmers nicht, so bleibt er für seine Angaben und Anordnungen verantwortlich. Zu einer gutachtlichen Äußerung ist der Auftragnehmer nur aufgrund eines gesonderten Auftrags verpflichtet.
3. Werden durch Änderung in der Beschaffenheit der Leistung die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren. In der Vereinbarung sind etwaige Auswirkungen der Leistungsänderung auf sonstige Vertragsbedingungen, insbesondere auf Ausführungsfristen, zu berücksichtigen. Diese Vereinbarung ist unverzüglich zu treffen.
4. (1) Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet. Solche Leistungen hat er auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen, sonst können sie auf seine Kosten und Gefahr zurückgesandt oder beseitigt werden. Eine Vergütung steht ihm jedoch zu, wenn der Auftraggeber solche Leistungen nachträglich annimmt.
(2) Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 3
Ausführungsunterlagen

1. Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen sind dem Auftragnehmer unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben, soweit sie nicht allgemein zugänglich sind.
2. Die von den Vertragsparteien einander überlassenen Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Vertragspartners weder veröffentlicht, vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Sie sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Verlangen zurückzugeben.

§ 4
Ausführung der Leistung

1. (1) Der Auftragnehmer hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten.
(2) Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Es ist ausschließlich seine Aufgabe, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern regeln.
2. (1) Ist mit dem Auftraggeber vereinbart, dass er sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung unterrichten kann, so ist ihm innerhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten

ten und Lagerräumen, in denen die Gegenstände der Leistung oder Teile von ihr hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe gelagert werden, Zutritt zu gewähren. Auf Wunsch sind ihm die zur Unterrichtung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

(2) Dabei hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Preisgabe von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers.

(3) Alle bei der Besichtigung oder aus den Unterlagen und der sonstigen Unterrichtung erworbenen Kenntnisse von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen sind vertraulich zu behandeln. Bei Missbrauch haftet der Auftraggeber.

3. Für die Qualität der Zulieferungen des Auftraggebers sowie für die von ihm vereinbarten Leistungen anderer haftet der Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmer hat die Pflicht, dem Auftraggeber die bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt erkennbaren Mängel der Zulieferungen des Auftraggebers und der vom Auftraggeber vereinbarten Leistungen anderer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so übernimmt er damit die Haftung.
4. Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers an andere übertragen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei unwesentlichen Teilleistungen oder solchen Teilleistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist. Diese Bestimmung darf nicht zum Nachteil des Handels ausgelegt werden.

§ 5

Behinderung und Unterbrechung der Leistung

1. Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann unterbleiben, wenn die Tatsachen und deren hindernde Wirkung offenkundig sind.
2. (1) Die Ausführungsfristen sind angemessen zu verlängern, wenn die Behinderung im Betrieb des Auftragnehmers durch höhere Gewalt, andere vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände, Streik oder durch rechtlich zulässige Aussperrung verursacht worden ist. Gleiches gilt für solche Behinderungen von Unterauftragnehmern und Zulieferern, soweit und solange der Auftragnehmer tatsächlich oder rechtlich gehindert ist, Ersatzbeschaffungen vorzunehmen.
(2) Falls nichts anderes vereinbart ist, sind die Parteien, wenn eine nach Absatz 1 vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Behinderung länger als drei Monate seit Zugang der Mitteilung gemäß Nr. 1 Satz 1 oder Eintritt des offenkundigen Ereignisses gemäß Nr. 1 Satz 2 dauert berechtigt, binnen 30 Tagen nach Ablauf dieser Zeit durch schriftliche Erklärung den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder ganz oder teilweise von ihm zurückzutreten.
3. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat der Auftragnehmer unter schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber die Ausführung der Leistung unverzüglich wieder aufzunehmen.

§ 6

Art der Anlieferung und Versand

Der Auftragnehmer hat, soweit der Auftraggeber die Versandkosten gesondert trägt, unter Beachtung der Versandbedingungen des Auftraggebers dessen Interesse sorgfältig zu wahren. Dies bezieht sich insbesondere auf die Wahl des Beförderungsweges, die Wahl und die Ausnutzung des Beförderungsmittels sowie auf die tariflich günstigste Warenbezeichnung.

§ 7

Pflichtverletzungen des Auftragnehmers

1. Im Fall von Pflichtverletzungen des Auftragnehmers finden vorbehaltlich der Regelungen des § 14 VOL/B die gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.
2. (1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber im Fall leicht fahrlässig verursachter Schäden aufgrund von Pflichtverletzungen den entgangenen Gewinn des Auftraggebers nicht zu ersetzen. Die Pflicht zum Ersatz dieser Schäden ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Verzug durch Unterauftragnehmer verursacht worden ist, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer vorgeschrieben hat.
(2) Darüber hinaus kann die Schadensersatzpflicht im Einzelfall weiter begrenzt werden. Dabei sollen branchenübliche Lieferbedingungen z. B. dann berücksichtigt werden, wenn die Haftung summenmäßig oder auf die Erstattung von Mehraufwendungen für Ersatzbeschaffungen beschränkt werden soll.
(3) Macht der Auftraggeber Schadensersatz statt der ganzen Leistung oder anstelle davon Aufwendungsersatz geltend, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ihm überlassenen Unterlagen (Zeichnungen, Berechnungen usw.) unverzüglich zurückzugeben. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer unverzüglich eine Aufstellung über die Art seiner Ansprüche mitzuteilen. Die Mehrkosten für die Ausführung der Leistung durch einen Dritten hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer innerhalb von 3 Monaten nach Abrechnung mit dem Dritten mitzuteilen. Die Höhe der übrigen Ansprüche hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich anzugeben.
(4) Macht der Auftraggeber bei bereits teilweise erbrachter Leistung Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung oder anstelle davon Aufwendungsersatz nur wegen des noch ausstehenden Teils der Leistung gel-

- tend, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich eine prüfbare Rechnung über den bereits bewirkten Teil der Leistung zu übermitteln. Im Übrigen findet Absatz 3 Anwendung.
3. Übt der Auftraggeber ein Rücktrittsrecht aus, finden Nr. 2 Absatz 3 Sätze 1 und 4 entsprechende Anwendung; bei teilweisem Rücktritt gilt zusätzlich Nr. 2 Absatz 4 Satz 1 entsprechend.
 4. (1) Gerät der Auftragnehmer in Verzug, setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer vor Ausübung des Rücktrittsrechtes eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung.
(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftragnehmers zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht. Diese Anfrage ist vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 zu stellen. Bis zum Zugang der Antwort beim Auftragnehmer bleibt dieser zur Leistung berechtigt.

§ 8

Lösung des Vertrags durch den Auftraggeber

1. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.
2. Der Auftraggeber kann auch vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn sich der Auftragnehmer in bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat.
3. Im Falle der Kündigung ist die bisherige Leistung, soweit der Auftraggeber für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu der gesamten vertraglichen Leistung auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen; die nicht verwendbare Leistung wird dem Auftragnehmer auf dessen Kosten zurückgewährt.
4. Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 9

Verzug des Auftraggebers, Lösung des Vertrags durch den Auftragnehmer

1. Im Fall des Verzugs des Auftraggebers als Schuldner und als Gläubiger finden die gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.
2. (1) Unterlässt der Auftraggeber ohne Verschulden eine ihm nach dem Vertrag obliegende Mitwirkung und setzt er dadurch den Auftragnehmer außerstande, die Leistung vertragsgemäß zu erbringen, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Erfüllung dieser Mitwirkungspflicht eine angemessene Frist setzen mit der Erklärung, dass er sich vorbehalte, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die Mitwirkungspflicht nicht bis zum Ablauf der Frist erfüllt werde.
(2) Im Fall der Kündigung sind bis dahin bewirkte Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen. Im Übrigen hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, deren Höhe in entsprechender Anwendung von § 642 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu bestimmen ist.
3. Ansprüche des Auftragnehmers wegen schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber bleiben unberührt.

§ 10

Obhutspflichten

Der Auftragnehmer hat bis zum Gefahrübergang die von ihm ausgeführten Leistungen und die für die Ausführung übergebenen Gegenstände vor Beschädigungen oder Verlust zu schützen.

§ 11

Vertragsstrafe

1. Wenn Vertragsstrafen vereinbart sind, gelten die §§ 339 bis 345 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine angemessene Obergrenze ist festzulegen.
2. Ist die Vertragsstrafe für die Überschreitung von Ausführungsfristen vereinbart, darf sie für jede vollendete Woche höchstens 1/2 vom Hundert des Wertes desjenigen Teils der Leistung betragen, der nicht genutzt werden kann. Diese beträgt maximal 8%. Ist die Vertragsstrafe nach Tagen bemessen, so zählen nur Werk-tage; ist sie nach Wochen bemessen, so wird jeder Werktag einer angefangenen Woche als 1/6 Woche gerechnet. Der Auftraggeber kann Ansprüche aus verwirkter Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.

§ 12

Güteprüfung

1. Güteprüfung ist die Prüfung der Leistung auf Erfüllung der vertraglich vereinbarten technischen und damit

- verbundenen organisatorischen Anforderungen durch den Auftraggeber oder seinen gemäß Vertrag benannten Beauftragten. Die Abnahme bleibt davon unberührt.
2. Ist im Vertrag eine Vereinbarung über die Güteprüfung getroffen, die Bestimmungen über Art, Umfang und Ort der Durchführung enthalten muss, so gelten ergänzend hierzu, falls nichts anderes vereinbart worden ist, die folgenden Bestimmungen:
 - a) Auch Teilleistungen können auf Verlangen des Auftraggebers oder Auftragnehmers geprüft werden, insbesondere in den Fällen, in denen die Prüfung durch die weitere Ausführung wesentlich erschwert oder unmöglich würde.
 - b) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber oder dessen Beauftragten den Zeitpunkt der Bereitstellung der Leistung oder Teilleistungen für die vereinbarten Prüfungen rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Die Parteien legen dann unverzüglich eine Frist fest, innerhalb derer die Prüfungen durchzuführen sind. Verstreicht diese Frist aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat ungenutzt, kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Nachfrist setzen mit der Forderung, entweder innerhalb der Nachfrist die Prüfungen durchzuführen oder zu erklären, ob der Auftraggeber auf die Güteprüfung verzichtet. Führt der Auftraggeber die Prüfungen nicht innerhalb der Nachfrist durch und verzichtet der Auftraggeber auf die Prüfungen nicht, so hat er nach dem Ende der Nachfrist Schadensersatz nach den Vorschriften über den Schuldnerverzug zu leisten.
 - c) Der Auftragnehmer hat die zur Güteprüfung erforderlichen Arbeitskräfte, Räume, Maschinen, Geräte, Prüf- und Messeinrichtungen sowie Betriebsstoffe zur Verfügung zu stellen.
 - d) Besteht aufgrund der Güteprüfung Einvernehmen über die Zurückweisung der Leistung oder von Teilleistungen als nicht vertragsgemäß, so hat der Auftragnehmer diese durch vertragsgemäße zu ersetzen.
 - e) Besteht kein Einvernehmen über die Zurückweisung der Leistung aufgrund von Meinungsverschiedenheiten über das angewandte Prüfverfahren, so kann der Auftragnehmer eine weitere Prüfung durch eine mit dem Auftraggeber zu vereinbarenden Prüfstelle verlangen, deren Entscheidung endgültig ist. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Teil.
 - f) Der Auftraggeber hat vor Auslieferung der Leistung einen Freigabevermerk zu erteilen. Dieser ist die Voraussetzung für die Auslieferung an den Auftraggeber.
 - g) Der Vertragspreis enthält die Kosten, die dem Auftragnehmer durch die vereinbarte Güteprüfung entstehen. Entsprechend der Güteprüfung unbrauchbar gewordene Stücke werden auf die Leistung nicht angerechnet.

§ 13 Abnahme

1. (1) Für den Übergang der Gefahr gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, die gesetzlichen Vorschriften.
(2) Wenn der Versand oder die Übergabe der fertiggestellten Leistung auf Wunsch des Auftraggebers über den im Vertrag vorgesehenen Termin hinausgeschoben wird, so geht, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt vereinbart ist, für den Zeitraum der Verschiebung die Gefahr auf den Auftraggeber über.
2. (1) Abnahme ist die Erklärung des Auftraggebers, dass der Vertrag der Hauptsache nach erfüllt ist. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, hat der Auftraggeber innerhalb der vorgesehenen Frist zu erklären, ob er die Leistung abnimmt. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern, wenn der Auftragnehmer seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt. Bei Nichtabnahme gibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Gründe bekannt und setzt, sofern insbesondere eine Nacherfüllung möglich und beiden Parteien zumutbar ist, eine Frist zur erneuten Vorstellung zur Abnahme, unbeschadet des Anspruchs des Auftraggebers aus der Nichteinhaltung des ursprünglichen Erfüllungszeitpunkts.
(2) Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkannte Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung von Rechten wegen eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.
(3) Hat der Auftraggeber die Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme mit Beginn der Benutzung als erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist.
(4) Bei der Abnahme von Teilen der Leistung gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.
3. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen um Sachen, die der Auftraggeber als nicht vertragsgemäß zurückgewiesen hat, fortzuschaffen. Nach Ablauf der Frist kann er diese Sachen unter möglicher Wahrung der Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten veräußern.

§ 14 Mängelansprüche und Verjährung

1. Ist ein Mangel auf ein Verlangen des Auftraggebers nach Änderung der Beschaffenheit der Leistung (§ 2 Nr. 1), auf die von ihm gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder von ihm geforderten Vorlieferungen eines anderen zurückzuführen, so ist der Auftragnehmer von Ansprüchen aufgrund dieser Mängel frei, wenn er die schriftliche Mitteilung nach § 2 Nr. 2 oder § 4 Nr. 3 erstattet hat oder wenn die vom Auftraggeber gelieferten Stoffe mit Mängeln behaftet sind, die bei Anwendung verkehrüblicher Sorgfalt nicht erkennbar waren.
2. Für die Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Maßgaben:
 - a) Weist die Leistung Mängel auf, so ist dem Auftragnehmer zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Auftragnehmers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Ver-

jährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, soweit dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Nach Ablauf der Frist zur Nacherfüllung kann der Auftraggeber die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen. Der Auftraggeber kann eine angemessene Frist auch mit dem Hinweis setzen, dass er die Beseitigung des Mangels nach erfolglosem Ablauf der Frist ablehne; in diesem Fall kann der Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen

1. die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten sowie
 2. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.
- b) Ein Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz bezieht sich auf den Schaden am Gegenstand des Vertrages selbst, es sei denn,
- aa) der entstandene Schaden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers selbst, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen (§ 278 des Bürgerlichen Gesetzbuches) verursacht,
 - bb) der Schaden ist durch die Nichterfüllung einer Garantie für die Beschaffenheit der Leistung verursacht oder
 - cc) der Schaden resultiert aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Soweit der Auftragnehmer nicht nach aa) – cc) haftet, ist der Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen begrenzt auf den Wert der vom Mangel betroffenen Leistung.

Die Schadens- und Aufwendungsersatzpflicht gemäß aa) entfällt, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass Sabotage vorliegt, oder wenn der Auftraggeber die Erfüllungsgehilfen gestellt hat oder wenn der Auftragnehmer auf die Auswahl der Erfüllungsgehilfen einen entscheidenden Einfluss nicht ausüben konnte.

- c) Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen, mangelhafte Sachen fortzuschaffen. Nach Ablauf der Frist kann er diese Sachen unter möglichster Wahrung der Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten veräußern.
 - d) Für vom Auftraggeber unsachgemäß und ohne Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten und deren Folgen haftet der Auftragnehmer nicht.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für die Verjährung der Mängelansprüche die gesetzlichen Fristen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Andere Regelungen sollen vorgesehen werden, wenn dies wegen der Eigenart der Leistung erforderlich ist; hierbei können die in dem jeweiligen Wirtschaftszweig üblichen Regelungen in Betracht gezogen werden. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 15 Rechnung

1. (1) Der Auftragnehmer hat seine Leistung nachprüfbar abzurechnen. Er hat dazu Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die im Vertrag vereinbarte Reihenfolge der Posten einzuhalten, die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden sowie gegebenenfalls sonstige im Vertrag festgelegte Anforderungen an Rechnungsvordrucke zu erfüllen und Art und Umfang der Leistung durch Belege in allgemein üblicher Form nachzuweisen. Rechnungsbeträge, die für Änderungen und Ergänzungen zu zahlen sind, sollen unter Hinweis auf die getroffenen Vereinbarungen von den übrigen getrennt aufgeführt oder besonders kenntlich gemacht werden.
(2) Wenn vom Auftragnehmer nicht anders bezeichnet, gilt diese Rechnung als Schlussrechnung.
2. Wird eine prüfbare Rechnung gemäß Nr. 1 trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht eingereicht, so kann der Auftraggeber die Rechnung auf Kosten des Auftragnehmers für diesen aufstellen, wenn er dies angekündigt hat.

§ 16 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen

1. Leistungen werden zu Stundenverrechnungssätzen nur bezahlt, wenn dies im Vertrag vorgesehen ist oder wenn sie vor Beginn der Ausführung vom Auftraggeber in Auftrag gegeben worden sind.
2. Dem Auftraggeber sind Beginn und Beendigung von derartigen Arbeiten anzuzeigen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind über die Arbeiten nach Stundenverrechnungssätzen wöchentlich Listen einzureichen, in denen die geleisteten Arbeitsstunden und die etwa besonders zu vergütenden Roh- und Werkstoffe, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie besonders vereinbarte Vergütungen für die Bereitstellung von Gerüsten, Werkzeugen, Geräten, Maschinen und dergleichen aufzuführen sind.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Listen wöchentlich, erstmalig 12 Werktagen nach Beginn, einzureichen.

§ 17 Zahlung

1. Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung. Sie kann früher gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen erfolgen. Fehlen solche Vereinbarungen, so hat die Zahlung des Rechnungsbetrages binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung zu erfolgen. Die Zahlung geschieht in der

- Regel bargeldlos. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut des Auftraggebers.
2. Sofern Abschlagszahlungen vereinbart sind, sind sie in angemessenen Fristen auf Antrag entsprechend dem Wert der erbrachten Leistungen in vertretbarer Höhe zu leisten. Die Leistungen sind durch nachprüfbare Aufstellungen nachzuweisen. Abschlagszahlungen gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.
 3. Bleiben bei der Schlussrechnung Meinungsverschiedenheiten, so ist dem Auftragnehmer gleichwohl der ihm unbestritten zustehende Betrag auszuführen.
 4. Die vorbehaltlose Annahme der als solche gekennzeichneten Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus. Ein Vorbehalt ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Schlusszahlung zu erklären. Ein Vorbehalt wird hinfällig, wenn nicht innerhalb eines weiteren Monats eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen eingereicht oder, wenn dies nicht möglich ist, der Vorbehalt eingehend begründet wird.
 5. Werden nach Annahme der Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen. Solche Fehler sind Fehler in der Leistungsermittlung und in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln, Komma- und Übertragungs- einschließlich Seitenübertragungsfehler. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beträge zu erstatten.

§ 18 Sicherheitsleistung

1. (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Sicherheitsleistungen unter den Voraussetzungen des § 14 VOL/A erst ab einem Auftragswert von 50.000,- Euro zulässig. Wenn eine Sicherheitsleistung vereinbart ist, gelten die §§ 232-240 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
(2) Die Sicherheit dient dazu, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung und die Durchsetzung von Mängelansprüchen sicherzustellen.
2. (1) Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, kann Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft eines in der Europäischen Union oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Mitglied des WTO-Dienstleistungsübereinkommens (GATS) ist, zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers geleistet werden. Sofern der Auftraggeber im Einzelfall begründete Bedenken gegen die Tauglichkeit des Bürgen hat, hat der Auftragnehmer die Tauglichkeit nachzuweisen.
(2) Der Auftragnehmer hat die Wahl unter den verschiedenen Arten der Sicherheit; er kann eine Sicherheit durch eine andere ersetzen.
3. Bei Bürgschaft durch andere als zugelassene Kreditinstitute oder Kreditversicherer ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber den Bürgen als tauglich anerkannt hat.
4. (1) Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass die Bürgschaft deutschem Recht unterliegt, unter Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit, der Anfechtbarkeit und der Vorausklage abzugeben (§§ 770, 771 des Bürgerlichen Gesetzbuches); sie darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt und muss nach Vorschrift des Auftraggebers ausgestellt sein. Die Bürgschaft muss unter den Voraussetzungen von § 38 der Zivilprozessordnung die ausdrückliche Vereinbarung eines vom Auftraggeber gewählten inländischen Gerichtsstands für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit der Bürgschaftsvereinbarung sowie aus der Vereinbarung selbst enthalten.
(2) Der Auftraggeber kann als Sicherheit keine Bürgschaft fordern, die den Bürgen zur Zahlung auf erstes Anfordern verpflichtet.
5. Wird Sicherheit durch Hinterlegung von Geld geleistet, so hat der Auftragnehmer den Betrag bei einem zu vereinbarenden Geldinstitut auf ein Sperrkonto einzuzahlen, über das beide Parteien nur gemeinsam verfügen können. Etwaige Zinsen stehen dem Auftragnehmer zu.
6. Der Auftragnehmer hat die Sicherheit binnen 18 Werktagen nach Vertragsschluss zu leisten, wenn nichts anderes vereinbart ist.
7. Der Auftraggeber hat eine Sicherheit entsprechend dem völligen oder teilweisen Wegfall des Sicherungszwecks unverzüglich zurückzugeben.

§ 19 Streitigkeiten

1. Bei Meinungsverschiedenheiten sollen Auftraggeber und Auftragnehmer zunächst versuchen, möglichst binnen zweier Monate eine gütliche Einigung herbeizuführen.
2. Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, richtet sich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages und aus dem Vertragsverhältnis ausschließlich nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die auftraggebende Stelle ist auf Verlangen verpflichtet, die den Auftraggeber im Prozess vertretende Stelle mitzuteilen.
3. Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die übertragenen Leistungen einzustellen, wenn der Auftraggeber erklärt, dass aus Gründen besonderen öffentlichen Interesses eine Fortführung der Leistung geboten ist.

11/2003

**(Vertragserfüllungs- und
Mängelanspruchsbürgschaft)**

Bürgschaftsurkunde

Der Auftragnehmer

Name und Sitz

und der Auftraggeber

letztlich vertreten durch

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens/Vertrages	Datum.
Bezeichnung der Leistung	

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich der Abrechnung, Mängelansprüche und Schadensersatz dem Auftraggeber eine Bürgschaft zu stellen.

Der Bürge

Name und Anschrift

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

Betrag	EURO
Betrag in Worten	EURO

an den Auftraggeber zu zahlen. Auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners. Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschriften:

Stand: 01.08.2005